

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal **Mk. 2,50.**

### Inhalt:

	Seite		Seite
Die Fürsorge der Gemeinden für die Familien der Kriegsteilnehmer . . . . .	25	<b>Polizei, Justiz.</b> Vom Vereins- und Versammlungsrecht . . . . .	37
<b>Soziales.</b> Ein Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen	35	<b>Kartelle und Sekretariate.</b> Eine gewerkschaftliche Landeszentrale für das Königreich Sachsen . . . . .	37
<b>Arbeiterbewegung.</b> Aus den deutschen Gewerkschaften. — Zur Verwendung des Matseiferfonds . . . . .	35	<b>Rechtsfragen.</b> Die Rechtsentwicklung während des Krieges bis zur Jahreswende. II. (Schluß). — Die Krankenversicherung und der Krieg . . . . .	37

### Die Fürsorge der Gemeinden für die Familien der Kriegsteilnehmer.

Während die Fürsorge für die Arbeitslosen heute von dem jeweiligen sozialen Verständnis der Gemeindeverwaltungen abhängig ist, beruht die für die Familien der Kriegsteilnehmer auf gesetzlicher Regelung. Durch das Reichsgesetz vom 28. Februar 1888, ergänzt durch das Gesetz vom 4. August 1914, sind die Bedingungen, unter welchen die Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer zu erfolgen hat, und die Mindestsätze der vom Reich zu leistenden Beihilfe festgelegt. Es muß als selbstverständlich gelten, daß das Reich die Verpflichtung übernimmt, für die Familien zu sorgen, deren bisherigen Ernährer es in seinen Dienst stellt. Jedoch nicht diese Verpflichtung, wie auch der Umstand, daß die im Felde stehenden Familienväter, die den größten Strapazen, der ständigen Gefahr ausgesetzt sind, Leben oder Gesundheit zu verlieren, von der bangen Sorge befreit werden, daß ihre Familien daheim der bittersten Not preisgegeben sind, dürfen allein entscheidend für diese Fürsorge sein. Es kommen auch gewichtige volkswirtschaftliche Fragen hierbei in Betracht, wie die gesunde und kräftige Entwicklung der heranwachsenden Generation und die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Lebens. Erlischt die Kaufkraft der großen Masse der Bevölkerung oder wird sie auch nur wesentlich herabgemindert, so muß das Wirtschaftsleben aufs schwerste erschüttert werden. Die Gefahr, die hierdurch einer Nation erwachsen kann, ist nicht weniger groß als eine Niederlage auf den Schlachtfeldern. Die Fürsorge für die Familien der Kriegsteilnehmer, wie auch die Arbeitslosenfürsorge darf somit nicht allein von ethischen und philanthropischen Gesichtspunkten beurteilt werden, sondern es ist in erster Linie die volkswirtschaftliche Seite der Sache in Betracht zu ziehen. Nicht die augenblickliche Begeisterung für eine große Sache darf hier bestimmend sein, sondern die ruhige Abwägung der Folgen, welche eine Unterlassungssünde auf diesem Gebiet für die weitere Entwicklung der Volkskraft und der Volkswirtschaft zeitigen muß.

Von diesen Gesichtspunkten aus ist zu prüfen, ob die Fürsorge für die Familien der Kriegsteilnehmer ausreichend ist. Nach den genannten Gesetzen erhalten die Frauen der Kriegsteilnehmer in den Monaten Mai bis einschließlich Oktober monatlich 9 Mk. und in den anderen Monaten 12 Mk., für jedes Kind unter 15 Jahren und für jeden Familienangehörigen, der bisher in der Familie mit unterhalten wurde, monatlich 6 Mk. Unterstützung.

Es erhalten demnach die Familien an Unterstützung vom Reiche:

Im Mai bis Oktober:

Ehefrau	mit 1 Kinde	unter 15	Jahren	9,—	Mk.
"	" 2 Kindern	" 15	"	15,—	"
"	" 3 "	" 15	"	21,—	"
"	" 4 "	" 15	"	27,—	"
"	" 5 "	" 15	"	33,—	"
"	" 6 "	" 15	"	39,—	"
"	" 7 "	" 15	"	45,—	"
"	" 8 "	" 15	"	51,—	"

Im November bis April:

Ehefrau	mit 1 Kinde	unter 15	Jahren	12,—	Mk.
"	" 2 Kindern	" 15	"	18,—	"
"	" 3 "	" 15	"	24,—	"
"	" 4 "	" 15	"	30,—	"
"	" 5 "	" 15	"	36,—	"
"	" 6 "	" 15	"	42,—	"
"	" 7 "	" 15	"	48,—	"
"	" 8 "	" 15	"	54,—	"

Daß eine Ehefrau mit einer Einnahme von 9 oder 12 Mk. oder bei 4 Kindern mit 33 oder 36 Mk. im Monat die Ausgaben für Ernährung, Miete und Kleidung nicht bestreiten kann, wird wohl nicht besonders nachzuweisen sein. Es ist jedenfalls bei der Festsetzung dieser Unterstützungen damit gerechnet, daß diese Frauen in ländlichen Orten auf kleinem Landbesitz einen Teil der erforderlichen landwirtschaftlichen Produkte selbst ziehen oder in Städten irgendeine Beschäftigung

Beschäftigung von Kriegsgefangenen" erlassene preußische Notverordnung vom 11. September 1914 (Gesetzsammlung S. 159) „betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren“ zu erwähnen.

(Schluß folgt.)

## Polizei, Justiz.

### Einstellung des Züricher Generalstreikprozesses.

Die Regierung des Kantons Zürich hat der Arbeiterschaft ein Neujahrsgeschenk gemacht, indem sie die Einstellung des Generalstreikprozesses beschlossen hat. Sie hat sich eigentlich damit auch selbst von einer schweren Qual befreit und somit effektiv aus der Not eine Tugend gemacht. Es sind jetzt 2½ Jahre seit dem am 12. Juli 1912 stattgefundenen Generalstreik in der Stadt Zürich verfloßen, an den sich ein gewaltiger Aufwand der Justiz mit allen seinen Machtmitteln angeschlossen hatte, zu dem sie aber mehr durch die maßlose Scharfmacherei eines empörrten Bürgertums, als durch eigenes Bedürfnis und Entschluß gekommen war. Nach endloser Untersuchung war man endlich so weit, daß am 23. September 1914 der Prozeß gegen 111 Angeklagte (106 Schweizer und 5 Ausländer) hätte stattfinden sollen, und zwar wegen allerlei Vergehen, wie Dienstpflichtverletzung in den städtischen Betrieben, Nötigung und Hausfriedensbruch. Die von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafen betragen im Maximum 3 Monate Gefängnis und zweijährige Einstellung im Aktbürgerrecht, gegen 19 Angeklagte kürzere Gefängnisstrafen, zum Teil mit Bußen verbunden, und gegen 90 Angeklagte waren nur Geldbußen beantragt. Der große Prozeß wurde dann auf den 26. Oktober vertagt, der aber ebenfalls ohne das erwartete Ereignis verlief, und nun ist er ganz eingestellt worden. Dieses resultatlose Ende der großen Staatsaktion erscheint so sehr als etwas ganz Natürliches, daß man es längst erwartete und daher niemand davon überrascht ist. Aber natürlich ist der Rückzug der Massenanklage trotzdem von der Staatsanwaltschaft und der Justizdirektion begründet worden. Und diese Begründung besagt nun, „daß die Durchführung dieses Prozesses unter den heutigen Zeitverhältnissen weder im Interesse der Justiz im besonderen noch des Staates und der Gesellschaft im allgemeinen liege und daß der Rückzug der Klage zwingende Gründe für sich habe“. Zu diesen Gründen gehört auch der Umstand, daß die Hälfte der Angeklagten mobilisiert ist und daß ferner an die Durchführung des Prozesses vor der heute noch ungewissen Demobilisation nicht zu denken gewesen wäre. Das sozialdemokratische Züricher „Volksrecht“ meint, der Einstellungsbeschuß kommt reichlich spät, denn man hatte ihn schon im August nach der Mobilisation erwartet. Angesichts der unheilvollen Wirkungen, die die Durchführung des Prozesses gerade für die „Staatserhaltung“ selbst hätte haben müssen und deretwegen er auch eingestellt wurde, liegt für die Arbeiterschaft kein Anlaß zum Danke vor. „Sie hat um so weniger Anlaß zum Danke, als sie die Erhebung der Anklage von Anfang an als eine Aktion empfunden hat, die nicht, wie behauptet wurde, im „beleidigten Rechtsempfinden“, sondern im verletzten Klassenempfinden des Bürgertums ihren Ursprung hatte.“

Die einzigen Leidtragenden bei diesem Begräbnis des Generalstreikprozesses dürften außer den rachedürstigen kapitalistischen Scharfmachern die

bürgerlichen Journalisten sein, denen so eine sehr einträgliche Berichterstattung aus dem Gerichtssaal entgangen ist.

## Privatversicherung.

### Noch eine „deutschnationale“ Volksversicherung.

Als im Jahre 1913 die sogenannten „nationalen Kreise“, d. h. die konservativen, liberalen und sozialen Gegner der freien Arbeiter- und Genossenschaftsbewegung im Verein mit den Hauptinteressenten privater Versicherungsgesellschaften daran gingen, der in der Gründung begriffenen Volksfürsorge eine sie möglichst vernichtende Konkurrenz zu schaffen, waren die führenden Herren des deutschen nationalen Handlungsgehilfenverbandes eifrig dabei, ihre starke Abneigung gegen die wirklich unabhängige Arbeiterbewegung zu dokumentieren. Nachdem der konservative Flügel zu der öffentlich-rechtlichen Kappschen Truppe abgelenkt war und der Rest der Arme gezwungen war, den „nationalen“ Arbeiterorganisationen finanzielle Konzessionen zu machen, um der von ihr gegründeten „Deutschen Volksversicherung“ überhaupt Leben einzubringen, glaubte der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband durch Gründung einer eigenen Volksversicherungsgesellschaft ein noch besseres Geschäft machen zu können. Er gründete die „Volksversicherungsgesellschaft des Deutschen nationalen Handlungsgehilfenverbandes“, in welche nur Mitglieder dieses exklusiven Verbandes aufgenommen werden sollten.

Das hat sich nun offenbar als eine ganz verfehlte Spekulation erwiesen. Die Handlungsgehilfen bringen das erhoffte Geschäft nicht. Deshalb fand jetzt eine außerordentliche Generalversammlung statt, in welcher beschlossen wurde, das bei der Gründung eingezahlte und von fünf Verbandsmitgliedern übernommene Aktienkapital auf die 710 Aktionäre zu übertragen. Die Gesellschaft erhält den Namen „Deutsch-Nationale Akt.-Ges. für kleine Lebensversicherungen“. Ihr Arbeitskreis wird auch auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden.

Man hat es also jetzt mit einer direkten Konkurrenzgesellschaft der „nationalen“ Volksversicherungsgesellschaften zu tun. Es wäre sehr interessant zu erfahren, wer die neuen 705 Aktien übernommen hat.

## Mitteilungen.

### Quittung

über die im Monat Dezember 1914 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Bergarbeiter für 1914	8 342,66 Mk.
„ „ Bäcker f. d. 1., 2., 3. Qu. 1914	2 428,92 „
„ „ Transportarb. f. d. 1. Qu. 1914	7 556,00 „
„ „ Kürschner f. d. 2. Qu. 1914	114,08 „
„ „ Buchdruckerei-Gilfsarbeiter für das 2. Quart. 1914	475,00 „
„ „ Buchbinder f. d. 2. u. 3. Qu. 1914	1 787,00 „
„ „ Sattler f. d. 3. Qu. 1914	335,00 „
„ „ Gemeindegew. f. d. 3. Qu. 1914	1 502,52 „
„ „ Friseurgeh. f. d. 4. Qu. 1914	45,00 „

Berlin, den 2. Januar 1915.

Hermann Rube.

finden, die ihnen weitere Einnahmen bringt. Das letztere wird bei Frauen mit mehr als 4 Kindern kaum noch in Frage kommen können, so daß die bei oberflächlicher Betrachtung annehmbar erscheinende Höhe der Reichsunterstützung sich nicht als ausreichend erweisen wird.

Da die Kosten der Lebenshaltung in den einzelnen Bezirken und Orten sehr verschiedenartig sind, so wird eine einheitliche Regelung für das ganze Reichsgebiet sich nicht herbeiführen lassen. Es ist deshalb vorausgesetzt worden, daß die Gemeinden entsprechende Zuschläge zu den vom Reich gezahlten Unterstützungen gewähren würden. Aus dem Zweihundert-Millionen-Fonds, den der Reichstag am 2. Dezember 1914 bewilligte, sollen den finanzschwachen Gemeinden Beihilfen gewährt werden, damit sie über die gesetzlichen Mindestsätze hinaus Unterstützung an die Familien der Kriegsteilnehmer zahlen können. Den Gemeinden obliegt hier, wie bei der Arbeitslosenfürsorge, die Erfüllung einer sozialen Pflicht.

Inwieweit dieser nachgekommen ist, wird durch die nachfolgenden Uebersichten, die nach den Berichten der örtlichen Gewerkschaftsartelle aufgestellt sind, erwiesen. Es muß auch hier, wie bei dem Bericht über die Arbeitslosenfürsorge der Gemeinden darauf hingewiesen werden, daß die Umfrage Ende September 1914 erfolgte, die Antworten der Kartelle aber in einem Zeitraum von 10 Wochen einliefen, so daß bis zum Abschluß der Zusammenstellung Änderungen eingetreten sein können, von denen wir keine Kenntnis erhielten. Inwieweit dies zutrifft, wird eine weitere Erhebung, die am 30. Januar 1915 erfolgt, zeigen. Nach den vorliegenden Berichten sind in 926 Gemeinden respektive Kreisen Unterstützungen für die Familien der Kriegsteilnehmer neben der Reichsunterstützung vorgesehen. Es sind 46 Großstädte nebst 58 Vorortgemeinden respektive Kreisen, 39 Städte von 50 000 bis 100 000 Einwohnern und 10 Vorortgemeinden, 77 Städte mit 25 000 bis 50 000 Einwohnern und 7 Vorortgemeinden, 221 Städte mit 10 000 bis 25 000 Einwohnern und 22 Vorortgemeinden, 359 Städte mit 2000 bis 10 000 Einwohnern und 2 Vorortgemeinden und 85 Orte mit weniger als 2000 Einwohnern, welche den Familien der Kriegsteilnehmer eine Beihilfe in irgendeiner Form neben der Reichsunterstützung gewähren. Da in Deutschland 3740 Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern sind, so wird auch auf diesem Gebiete der sozialen Fürsorge bisher nicht genügend geleistet und von den Gemeinden noch vieles nachzuholen sein.

Die in den einzelnen Gemeinden und Kreisen festgesetzte Höhe der Barunterstützung zeigt eine bunte Musterkarte. Daß bei diesen Festsetzungen die Kosten der Lebenshaltung im Orte oder Bezirke den Maßstab gebildet haben, erscheint völlig ausgeschlossen. Unter den Großstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern, bei denen von einem großen Unterschied in den zur Lebenshaltung erforderlichen Summen nicht die Rede sein kann, finden wir eine ganze Anzahl, die einen Zuschuß von 6 Mk. pro Monat zu der Reichsunterstützung für die Ehefrau als ausreichend erachten. Da ist die reiche Gemeinde Wilmersdorf, die mit dieser Beihilfe ihre soziale Pflicht als erfüllt erachtet. Ferner Bochum, Braunschweig, Breslau, Cassel, Frankfurt a. M. und München. Demgegenüber haben Gemeinden unter 2000 Einwohnern Unterstützungssätze bis zu 20 Mk. pro Monat als erforderlich erachtet. Auffallend groß ist auch die Zahl großer Gemeinden in Bayern, die

den Familien der Kriegsteilnehmer keine Barunterstützung, sondern nur Mietzuschuß, der zum Teil dem Vermieter direkt gezahlt wird, oder Naturalien gewähren. Zu diesen gehören, abgesehen von den Orten, in denen gar nichts geschehen ist, Augsburg, Fürth, Ulm, Neu-Ulm, Ansbach, Rosenheim, Tuttingen. Sollte das darauf zurückzuführen sein, daß seitens der Staatsverwaltung in Bayern nur äußerst geringe Mittel für die sozialen Maßnahmen während des Krieges zur Verfügung gestellt sind? Ist diese Annahme zutreffend, so würden daraus Rückschlüsse zu ziehen sein, deren Erörterung in der gegenwärtigen Zeit des Burgfriedens nicht angängig ist.

Nicht weniger auffallend ist, daß große Orte in den Grenzbezirken nur Mietbeihilfe oder Naturalien als Zuschuß zur Reichsunterstützung gewähren, wie Danzig, Elbing, Tilsit, Mülhausen i. Els., Beuthen und Kattowitz. Bei Tilsit und Mülhausen i. Els. läßt die zeitweilige Invasion durch russische und französische Truppen diesen Mangel an Fürsorge für die Familien erbittert erscheinen. Im übrigen aber sollte gerade in den Grenzbezirken die weitgehendste Fürsorge getroffen werden. Wenn aber in Danzig aus dem Erträgnis von Sammlungen besonders bedürftige Familien Kleidungsstücke oder Buns für Mittagessen, in Beuthen nur gelegentlich Hilfsbedürftige Unterstützung und in Kattowitz besonders in Not befindliche Familien Naturalien erhalten, so ist die soziale Fürsorge seitens der Gemeinden wohl nicht erfüllt, die bei der Festsetzung der Höhe der Reichsunterstützung vorausgesetzt wurde. In den Nachbargemeinden von Kattowitz wird den Familien freie Wohnung, zum Teil aber auch nur dann, wenn sie in Häusern der Grubenverwaltung ist, gewährt. Außerdem werden ihnen Kohlen geliefert. Es handelt sich hier allerdings um arme Gemeinden, deren Bevölkerung ihren Erwerb in den Gruben und in den Hüttenwerken sucht. Die Besitzer der Gruben und Hütten haben aber als die größten Steuerzahler den entscheidenden Einfluß in der Gemeindeverwaltung. Sie müssen deshalb, wenn sie nicht selbst die Fürsorge in ausreichendem Maße übernehmen wollen, dafür sorgen, daß dies durch die Gemeinden geschieht.

Diese Hinweise mögen für diese erstmalige Uebersicht genügen. Sie zeigen, welchem Zweck die Materialien, die in den Tabellen enthalten sind, dienen sollen. Es handelt sich zurzeit noch nicht darum, abschließend nachzuweisen, was an sozialer Fürsorge für die Familien der Kriegsteilnehmer geschehen ist, sondern es soll festgestellt werden, was noch geschehen muß. Die Gewerkschaften haben ihr redlich Teil der Unterstützung für diese Familien getragen. Bis zum 31. Oktober 1914 wurden von ihnen rund 3 Millionen Mark dafür aufgewandt. Daß sie neben der Arbeitslosenfürsorge auch diese Unterstützungen fortzahlen, wird kein vernünftiger Mensch verlangen. Deswegen muß an der Hand des hier gebotenen Materials in allen Gemeinden dahin gewirkt werden, daß ausreichend für die Familien der Kriegsteilnehmer gesorgt wird. Das sind wir nicht nur unsern im Felde stehenden Arbeitsbrüdern schuldig, sondern es ist auch mit Rücksicht darauf unbedingt erforderlich, daß die heranwachsende Generation genügend ernährt wird, um gesund und kräftig sich entwickeln zu können und das wirtschaftliche Leben nicht nur während dieses Krieges, sondern auch nach seiner Beendigung einen ungestörten Fortgang nimmt

Gemeinden	Monatliche Barunterstützung		Gelegentlich einmalt	Witzguschuß	Naturalien	Gemeinden	Monatliche Barunterstützung		Gelegentlich einmalt	Witzguschuß	Naturalien
	für die Frau Mk.	für ein Kind Mk.					für die Frau Mk.	für ein Kind Mk.			
<b>A. Großstädte mit über 100000 Einwohnern nebst Vorortgemeinden.</b>											
Aachen	14,—	4,—	—	—	—	Essen	15,—	3,—	—	—	—
Landkreis	<sup>1</sup> 4,—	1 2,—	—	—	—	Alteneffen	8,—	4,—	—	—	1
Augsburg	—	—	—	1	1	Borbeck	8,—	4,—	—	—	1
Barmen	<sup>2</sup> 19,50	<sup>2</sup> 4,50	—	—	—	Katernberg	8,—	4,—	—	—	1
Rangerfeld	<sup>3</sup> 19,50	<sup>3</sup> 4,50	—	—	—	Stoppenberg	8,—	4,—	—	—	1
Elberfeld	<sup>4</sup> 19,50	<sup>4</sup> 4,50	—	—	1	Frankfurt a. M.*	6,—	3,—	—	—	—
Berlin	12,—	6,—	—	—	—	Gelsenkirchen	8,—	† 4,—	—	—	1
Adlershof	12,—	6,—	—	—	1	Eickel	6,—	4,—	—	—	1
Bohnsdorf	12,—	6,—	—	—	1	Röhlinghausen	6,—	4,—	—	—	1
Cöpenick	12,—	6,—	—	—	—	Wanne	6,—	4,—	—	—	1
Friedenau	12,—	6,—	—	—	—	Wattenscheid	25,—	4,—	—	—	—
Friedrichsfelde	12,—	6,—	—	—	—	Halle a. S.	9—18,—	6—12,—	—	—	—
Gernsdorf	b. 12,—	b. 6,—	—	—	—	Hamborn	8,—	4,—	—	—	—
Johannisthal	12,—	6,—	—	—	1	Hamburg	26,—	† 9—1,—	—	—	—
Karlshorst	12,—	6,—	—	—	1	Bergedorf	26,—	† 9—1,—	—	—	—
Lichtenberg	12,—	6,—	—	—	1	Sande*	8,—	4,—	—	—	1
Lichterfelde	12,—	6,—	—	—	—	Wandsbek	18,—	† 4—1,—	—	—	—
Oberschönew.	21,—	7,50—5,40	—	—	—	Wilhelmsburg	6,—	3,—	—	—	—
Pantow	12,—	6,—	—	—	1	Altona	8,—	† 6—1,—	—	—	—
Reinickendorf	18,—	4,— u. 2,—	—	—	1	Hannover	21,—	—	—	—	1
Stealitz	12,—	6,—	—	—	1	Linden	5—10,—	—	—	—	—
Stralau	12,—	6,—	—	—	1	Karlruhe	18,—	4,— u. 2,—	—	—	*1
Tegel	12,—	6,—	—	—	—	Kiel*	33,—	4,—	—	—	—
Tempelhof	12,—	6,—	—	—	1	Königsberg*	9,—	2,—	—	—	—
Treptow	12,—	6,—	—	—	—	Leipzig	<sup>12</sup> 25,20	<sup>12</sup> † 5,40	—	—	—
Weißensee	b. 6,—	b. 3,—	—	—	—	Gautsch	19,50	† 4,50	—	—	—
Charlottenburg	<sup>5</sup> 12,—	<sup>5</sup> † 2,—	—	—	51	Leuzsch	19,50	† 4,50	—	—	—
Neukölln	12,—	6,—	—	—	1	Großzschocher	33,00	4,50	—	—	—
Spitz	12,—	6,—	—	—	—	Paunsdorf	12,—	—	—	—	—
Schöneberg	12,—	6,—	—	—	—	Schönefeld	9,—	† 6,—	—	—	—
Wilmersdorf	6,—	4,—	—	—	—	Stahmeln	28,50	10,50	—	—	—
Niederbarnim, Kr.	12,—	6,—	—	—	—	Magdeburg	b. 12,—	b. 6,—	—	—	—
Teltow, Kreis	12,—	6,—	—	—	—	Merseburg	14,—	<sup>18</sup> 4,83	—	—	—
Wochum	6,—	4,—	—	—	—	Landkreis	6,—	3,—	—	—	—
Landkreis	8,—	4,—	—	—	—	Mannheim	9,—	4,—	—	—	—
Weimar	8,—	4,—	—	—	—	Ludwigshafen	12,—	3,—	—	—	—
Braunschweig	6,—	1,—	—	—	—	Mülheim (Ruhr)	16,—	† 2—3,11	—	—	—
Bremen*	40,—	† 1,20—2,—	—	—	—	München	6,—	3,—	—	—	*1
Breslau	6,—	3,—	—	—	—	Nürnberg	18,—	† 3,—	—	—	—
Cassel	6,—	3,—	—	—	—	Fürth	—	—	—	—	1
Chemnitz*	b. 21,66	† b. 10,83	—	—	1	Blauen	9,—	3,—	—	—	1
Ebersdorf	—	—	—	—	1	Stettin	12,—	—	—	—	1
Glösa	—	—	—	—	1	Strahburg i. Elz	8,—	4,—	—	—	—
Harthau	—	—	—	—	1	Schiltigheim	3,—	—	—	—	1
Oberhermersdorf	—	—	—	—	1	Stuttgart	9,—	4,50	—	—	—
Roßluff	6,—	4,50	—	—	1	Wiesbaden	12,—	6,—	—	—	—
Stelzendorf	<sup>6</sup> 6,—	<sup>6</sup> 3,—	—	—	1	Anmerkungen: * beim Ortsnamen bedeutet, daß die Mittel für die Unterstützung nicht nur von der Gemeinde, sondern auch durch Sammlungen usw. eingebracht werden. * in den Spalten bedeutet, daß die Mittel nur durch Sammlungen usw. eingebracht werden. † Die Unterstützung wird nicht für jedes Kind gewährt. ‡ Der Zuschuß wird nur für eine bestimmte Anzahl von Kindern gewährt; bei jedem weiteren über diese Zahl vorhandenen Kinde verringert sich der Gesamtzuschuß der Gemeinde um einen bestimmten Betrag, weil die Reichsunterstützung sich bei jedem Kinde um 6 Mk. erhöht, von diesen Gemeinden jedoch bei größerer Kinderzahl ein niedrigerer Betrag als ausreichend angesehen wird. Anmerkungen zu A: <sup>1</sup> Wenn Gemeinden das gleiche zahlen. <sup>2</sup> Höchstens zusammen mit Reichsunterstützung 78,75 Mk. <sup>3</sup> Höchstens zusammen mit Reichsunterstützung 78 Mk. <sup>4</sup> Mit Reichsunterstützung zusammen höchstens bis zu 75 Proz. des bisherigen Lohnes des Mannes. <sup>5</sup> Arbeitsverdienst halb angerechnet; Witzguschuß erhalten nur solche, die vom Arbeitgeber keinen Zuschuß haben. <sup>6</sup> Sonstige Unterstützungen zu 75 Proz. angerechnet. <sup>7</sup> Sonstige Unterstützungen werden zum Teil angerechnet. <sup>8</sup> Besonders bedürftige Familien erhalten Arbeitslosengeld, event. auch Bonus für Wittageffen. <sup>9</sup> Nur für 1 Kind. <sup>10</sup> Wittageffen für Kinder. <sup>11</sup> Eventuell 60—100 Proz. <sup>12</sup> Unterstützung der Gewerkschaften wird halb angerechnet. <sup>13</sup> Für das erste Kind über 10 Jahre 4,83 Mk. für das erste Kind unter 10 Jahren 2,66 Mk. für jedes weitere Kind 0,1 weniger; die Kinderunterstützungsbeträge werden zusammengestellt und darauf noch 20 Proz. Zuschlag gewährt. <sup>14</sup> Eventuell					
Cöln*	12,—	6,—	—	—	*1						
Crefeld	<sup>7</sup> 11,60	<sup>7</sup> 5,60, 2,80	—	—	1						
Landkreis	6,20	§ 8,10	—	—	—						
Danzig	—	—	—	—	*1						
Dortmund	8,—	<sup>9</sup> † 4,—	—	—	1						
Dresden	b. 12,—	b. 6,—	—	—	—						
Neustadt, Amtsh.	6,—	3,—	—	—	—						
Düsseldorf*	12,—	† 6,—	—	—	—						
Landkreis	18,30	<sup>8</sup> 6—1,50	—	—	—						
Duisburg	12,—	† 6,—	—	—	—						
Erfurt	12,—	6,—	—	—	101						

Gemeinden	Monatliche Barunterstützung		Gelegentlich einmal	Wiederaufschub	Naturalien	Gemeinden	Monatliche Barunterstützung		Gelegentlich einmal	Wiederaufschub	Naturalien
	für die Frau Mk.	für ein Kind Mk.					für die Frau Mk.	für ein Kind Mk.			
<b>B. Gemeinden mit 50 000—100 000 Einwohnern nebst Vorortgemeinden.</b>						<b>C. Gemeinden mit 25 000—50 000 Einwohnern nebst Vorortgemeinden.</b>					
Beuthen O.-Schl.	—	—	1	—	—	Altenburg*	3-18,—	† 3,—	—	—	*1
Bielefeld*	<sup>1</sup> 13-5,—	—	1	<sup>2</sup> 1	1	Amberg	—	—	1	*1	—
Brackwede	6,—	3,—	—	1	*1	Aischaffenburg	6,—	3,—	—	—	1
Bonn	4,33	4,33	—	3	1	Aischersleben	4,—	2,—	—	—	—
Landkreis	12,—	3,—	—	4	1	Bamberg	6,—	3,—	—	—	—
Brandenburg (S.)	3,—	1,—	—	—	1	Baugen	4,50-6,75	3-4,50	—	—	—
Bromberg	8,—	4,—	—	—	1	Bayreuth	—	—	1	1	—
Buer i. W.	6,—	4,—	—	1	—	Bernburg	6,—	3,—	—	—	—
Coblenz	6-12,—	3-6,—	—	—	—	Bischolt	6,—	3,—	—	—	—
Darmstadt	6,—	3,—	—	—	—	Pottrop	3,—	6,—	—	—	—
Deffau	<sup>5</sup> 18,—	<sup>5</sup> 4,—	*1	*1	—	Colmar i. Elz.	7,20	3,60	—	—	—
Elbing	—	—	—	1	—	Cottbue	12,—	6,—	—	—	—
Flensburg	23,—	<sup>6</sup> †2,—	—	—	—	Crimmitschau	12,—	3,—	—	—	—
Frankfurt a. d. D.	6,—	3,—	—	—	—	Düren	12,—	6,—	—	—	—
Freiburg i. W.	6,—	4 u. 2,—	—	—	—	Eberswalde	1,50	† 3-1,—	—	—	—
Görlitz	<sup>7</sup> 12,—	<sup>7</sup> 6,—	—	—	—	Eisenach	—	—	—	—	1
Hagen i. W.	—	—	—	—	1	Erlangen	24,—	3,—	—	—	—
Harburg a. E.	21,—	10,50	—	1	—	Freiberg i. S.	6,—	† 2-0,50	—	—	—
Heidelberg	8,—	4,—	—	—	—	Geestmünde	12,—	3,—	—	—	—
Herne i. W.	8,—	4,—	—	1	—	Bremerhaven	12,—	3,—	—	—	—
Hildesheim	*9,66	<sup>9</sup> *0,50	—	—	—	Lehe	12,—	3,—	—	—	—
Stauferslautern	5,20	5,20	—	—	—	Gera (Neuß)	18,—	† 9,—	—	—	—
Liegnitz	5,—	—	—	—	1	Untermaß	18,—	† 9,—	—	—	—
Lübeck	27,—	†2,—	*1	*1	—	Gießen	6,—	3,—	—	—	—
Mühlhausen i. E.	—	—	—	—	1	Gladbek	6,—	4,— u. 9,—	—	—	1
M.-Glabach	6,—	§ 3,—	—	*1	—	Glauchau	6,—	—	—	—	—
M.-Glab., Ldfr.	6,—	§ 3-0,90	—	—	—	Göttingen	19,50	—	*1	1	1
Münster i. W.	3,—	1,50	—	1	—	Gotha	<sup>1</sup> 6-10,—	—	—	—	—
Oberhausen, Rhf.	<sup>10</sup> 14-24,—	—	—	—	—	Guben	18,—	† 1,—	—	1	—
Offenbach a. M.	<sup>11</sup> 4,—	—	—	*1	—	Halberstadt	9,—	†2,25-3,—	—	—	—
Kreis	4,—	—	—	—	—	Hamm	12,—	6,—	—	1	—
Osnabrück	21,—	4,50	—	—	—	Hannau	—	5,—	—	—	—
Pforzheim	21,66	6,50-10,33	—	—	—	Heilbromm	12,—	6,—	—	—	—
Landfr.	3,—	3,—	—	—	—	Herford	—	—	1	—	—
Potsdam	12,—	6,—	—	1	—	Hof i. W.	6,—	2,—	—	—	—
Recklinghausen	8,—	4,—	—	—	—	Hof i. W.	4,—	2,—	—	—	—
Regensburg	<sup>12</sup> *8,66-21,66	—	—	—	—	Hohensalza	12,—	6,—	1	—	—
Remscheid	21,—	<sup>13</sup> 4,—	—	—	—	Jena	12,—	6,—	—	—	—
Rostock*	15,—	1,—	—	—	—	Insterburg	6,—	3,—	—	—	—
Solingen	15,—	6,—	—	1	—	Nierlohn*	3,—	—	—	*1	—
Grätrath	15,—	4,50	—	1	—	Rattowitz	—	—	—	—	1
Haan	5,—	2,—	—	—	—	Antonienhütte	—	—	—	<sup>2</sup> *1	<sup>2</sup> *1
Höhscheid	15,—	4,50	—	1	—	Friedenshütte	—	—	—	<sup>3</sup> *1	<sup>3</sup> *1
Hiligs	15,—	4,50	—	1	—	Reudorf	—	—	—	<sup>2</sup> *1	<sup>2</sup> *1
Wald	15,—	4,50	—	1	—	Schwarzwald	—	—	—	<sup>2</sup> *1	<sup>2</sup> *1
Ilm	—	—	—	*1	*1	Konstanz	18,—	<sup>4</sup> † 10,—	—	—	—
Neu-Ilm	—	—	—	—	<sup>14</sup> 1	Landsberg a. W.	6,—	3,—	—	—	—
Bürgburg	4,—	2,—	—	—	—	Landshut i. W.	8,—	3,—	*1	—	—
Zwidau	19,50	†4,50	—	—	—	Langendreer	6,—	6,— u. 2,—	—	—	—
						Lüdenscheid	b. 12,—	b. 6,—	—	1	—
						Lüneburg	4,—	2,—	—	1	—
						Meerane	9,66	2,66	—	—	—
						Meißen	—	—	—	1	1
						Minden i. W.	b. 10,—	—	—	—	—
						Mühlhausen i. Th.	8,—	4,—	—	—	—
						Raumburg	6,—	3,—	*1	—	—
						Reumünster	12,—	6,—	—	—	1
						Reuß a. Rh.	§ 9,—	—	—	—	—
						Rordhausen	6,—	3,—	—	1	1
						Oldenburg	b. 28,—	† 4,—	—	—	—
						Ostfeld i. W.	8,—	4,—	—	—	—

Anmerkungen zu B. <sup>1</sup> Je nach Kinderzahl. <sup>2</sup> In besonderen Fällen. <sup>3</sup> Eventuell bis 20 Mk. <sup>4</sup> Auf Antrag volle Miete. <sup>5</sup> Unterstützung von Unternehmern halb angerechnet. <sup>6</sup> Nur für ein Kind. <sup>7</sup> Die Hälfte des Zuschusses wird für Miete einbehalten, wenn diese nicht bezahlt ist. <sup>8</sup> Unterstützung der Bechen voll angerechnet. <sup>9</sup> Höchstens mit Reichsunterstützung 78 Mk. <sup>10</sup> Je nach Kinderzahl. <sup>11</sup> Unterstützungen von Gewerkschaften und Arbeitgeber werden halb angerechnet, sonstige Einnahmen voll. <sup>12</sup> In Bonn <sup>13</sup> Höchstbetrag mit Reichsunterstützung 10 Mk. <sup>14</sup> Nur an kinderreiche Familien, eventuell auch geringen Mietzuschuß.

Gemeinden	Monatliche Barunterstützung		Gelegentlich einmal	Mietzuschuß	Naturalien	Gemeinden	Monatliche Barunterstützung		Gelegentlich einmal	Mietzuschuß	Naturalien
	für die Frau	für ein Kind					für die Frau	für ein Kind			
	M.	M.					M.	M.			
Paderborn . . . . .	—	—	—	1	*1	Bödingen . . . . .	—	—	1	—	1
Pirmasens . . . . .	—	10—2,—	—	—	—	Bruchsal . . . . .	—	—	—	—	1
Quedlinburg . . . . .	* 2,—	—	—	—	1	Bunzlau . . . . .	—	—	1	—	—
Reichenbach i. R. . . . .	18,33	4§ 7,—	—	—	—	Burg b. Magdeb. . . . .	—	—	—	1	—
Reutlingen . . . . .	—	—	—	1	*1	Calbe . . . . .	10,—	—	—	—	—
Rheydt . . . . .	6,—	† 3,—	—	—	—	Castrop . . . . .	6,—	4,—	—	—	—
Rüstringen . . . . .	<sup>5</sup> 18—3,—	—	—	1	—	Celle . . . . .	6,—	3,—	—	1	—
Wilhelmshaven . . . . .	6,—	4† 6,—	—	—	—	Clebe . . . . .	13,—	† 3,—	—	—	<sup>6</sup> 1
Schweidnitz . . . . .	—	—	1	—	—	Coburg * . . . . .	3—12,—	1,50—6,—	—	—	!
Schwerin i. M. . . . .	12,—	3,90	—	—	—	Cöthen . . . . .	11,—	† 4,— u. 7,—	—	—	—
Siegen i. W. . . . .	b. 15,—	b. 9,—	*1	—	—	Cüstrin . . . . .	<sup>7</sup> b. 6,—	<sup>7</sup> b. 3,—	1	1	—
„ Kreis . . . . .	b. 15,—	b. 9,—	*1	—	—	Curhaven . . . . .	26,—	† 9—1,—	—	—	—
Stargard i. P. . . . .	3,—	—	—	—	—	Dahlhausen . . . . .	8,—	4,—	—	—	—
Sterfede . . . . .	6,—	4,— u. 2,—	—	—	—	Datteln . . . . .	8,—	4,—	—	—	—
Stolp . . . . .	6,—	3,—	—	—	—	Delmenhorst * . . . . .	<sup>8</sup> 6—9,—	<sup>8</sup> 0,75—6,75	—	1	1
Stralsund* . . . . .	b. 18,—	4—6,—	—	1	*1	Detmold . . . . .	9,—	5,—	—	—	—
Tilsit . . . . .	—	—	—	1	1	Deuben b. Dresd. . . . .	12,—	6,—	—	—	—
Tierfen (Mhd.) . . . . .	6,—	† 3,—	—	—	—	Döbeln . . . . .	6,—	3,—	—	—	—
Weimar . . . . .	—	—	—	*1	*1	„ Amtsh. . . . .	6,—	3,—	—	—	<sup>9</sup> 1
Weißenfels a. S. . . . .	4,50	1,50	—	—	—	Dülken * . . . . .	6,—	† 3,—	—	—	—
Witten a. d. R. . . . .	6,—	§ 4,— u. 1,50	—	1	—	Durlach . . . . .	<sup>10</sup> 6,—	—	—	—	—
Worms . . . . .	6,—	3,—	—	—	—	Ebingen . . . . .	4,—	2,—	—	—	—
Zeitz* . . . . .	9,—	—	—	—	—	Eilenburg . . . . .	<sup>11</sup> 6,60	<sup>11</sup> 4,40—2,—	—	—	—
Zittau . . . . .	12,—	6,—	—	—	—	Eilendorf . . . . .	8,—	4,—	—	—	—
						Eisenberg (S.-M.) . . . . .	12,—	† 6,—	—	—	—
						Eisleben . . . . .	12,—	—	—	—	—
						Mansfelder					
						Gebirgskreis					
						Emshorn . . . . .	6,—	2—3,—	—	—	—
						Emden . . . . .	18,—	† 6,—	—	—	—
						Emmerich . . . . .	20,—	—	—	—	—
						Erlangen * . . . . .	12,33	—	—	—	—
						Eichwege . . . . .	12—21,—	—	—	—	—
						Eisweiler . . . . .	5—20,—	—	—	1	—
						Euskirchen . . . . .	3,—	§ 2,50—0,66	—	1	—
						Falkenstein i. B. . . . .	6,—	2,—	—	<sup>12</sup> 1	—
						Feuerbach * . . . . .	6,—	3,—	—	—	—
						Finstertal . . . . .	14,—	§ 0,50	—	1	—
						Frankenberg, S.* . . . . .	12,—	6,—	—	—	—
						Frankenthal (Wf.) . . . . .	4,—	4,—	—	—	—
						Freifing . . . . .	6,—	3,—	—	1	1
						Fürstenwalde . . . . .	—	—	—	1	—
						Gevelsberg . . . . .	8,—	4,—	—	—	<sup>13</sup> 1
						Görbe . . . . .	<sup>14</sup> 31,50	<sup>14</sup> † 10,50	—	—	—
						Glag . . . . .	15,—	4,80	—	—	—
						Goch . . . . .	—	—	—	<sup>15</sup> 1	—
						Godesberg . . . . .	5,—	† 3,—	—	—	—
						Göppingen . . . . .	12,—	3,—	—	—	—
						Goslar . . . . .	b. 12,—	b. 6,—	—	1	1
						Greifswald . . . . .	8,66	2,16	—	<sup>16</sup> 1	<sup>16</sup> 1
						Griessheim a. M. . . . .	—	—	—	1	—
						Grimma . . . . .	23,—	—	—	—	1
						Großhain i. S. . . . .	6,—	<sup>17</sup> † 1,—	—	1	1
						Grünberg i. Schl. . . . .	13,35	† 2,45	—	—	—
						Güstrum . . . . .	6,—	3—1,50	—	—	1
						Gütersloh . . . . .	* 1,50—5,—	—	—	—	*1
						Gummersbach . . . . .	12,—	5—8,—	—	—	—
						Hadersleben . . . . .	12,—	6,—	—	—	—
						Hamelns . . . . .	6,—	3,—	—	—	—
						Hattingen . . . . .	* 4,33—13,—	—	—	<sup>18</sup> 1	1
						Haynau . . . . .	b. 12,—	b. 6,—	—	1	—
						Heidenheim a. Br.* . . . . .	<sup>2</sup> 10,—	—	—	—	—
							21,—	§ 9—1,—	—	1	—

**D. Gemeinden mit 10 000—25 000 Einwohnern nebst Vorortgemeinden.**

Anmerkungen zu C. <sup>1</sup> Bei Krankheit 15,— M. <sup>2</sup> Freie Wohnung und Kohlen von der Grubenverwaltung. <sup>3</sup> Desgleichen, jedoch ersteres nur denjenigen, die in Häusern der Grubenverwaltung wohnen. <sup>4</sup> Nur für 1 Kind. <sup>5</sup> Je nach Kinderzahl; bei 5 Kindern am meisten, bei 10 Kindern am wenigsten.

Gemeinden	Monatliche Barunterstützung		Wochen- einmal	Wochen- aufschub	Wochen- rullen	Gemeinden	Monatliche Barunterstützung		Wochen- einmal	Wochen- aufschub	Naturalien
	für die Frau Mk.	für ein Kind Mk.					für die Frau Mk.	für ein Kind Mk.			
Baldheim i. S.	12,—	9,—	—	1	1	Bad Harzburg	4,—	2,—	—	—	—
Weinheim	12,—	6,— u. 4,—	—	—	—	Bad Rheinfelden	—	—	—	—	1
Weißwasser	—	—	—	—	1	Barby	6,—	2,—	—	—	—
Werdau	12,—	6,—	—	—	—	Bardenberg	1 4,—	1 2,—	—	—	—
Reustadt	6,—	\$ 4,80—0,60	—	—	—	Barmstedt	4,—	4,—	—	—	—
Werden (Ruhr)	8,—	4,—	—	1	40*1	Barth a. d. D.	3—10,—	—	—	—	—
Werden (Landg.)	41 8,—	4,—	—	1	—	Bensheim i. Hess.	6,—	3,—	—	—	—
Wermelskirchen	42 22,50	42 4,50	—	1	—	Berka a. d. Elm.	—	—	—	1	—
Werne b. Bochum	8,—	4,—	—	—	—	Bernau	12,—	6,—	—	1	1
Wernigerode	6,—	† 2,—	—	1	—	Bernsbach i. Erzg.	12,—	6,—	—	—	—
Wesel	12,—	6,—	—	—	—	Biberach	12,—	6,—	—	—	—
Weylar	—	—	1	—	—	Bieber b. Offenb.	5,—	2,—	—	—	* 1
Wiesdorf	8,80	3,10	—	43j	—	Bischofsverda	6—3,60	3—1,80	—	—	—
Wismar	—	† 5—2,—	—	1	—	Blankenburg, Th.	—	—	—	—	2 1
Wittenberg	4,—	2,—	—	—	—	Blankenhain	—	—	—	1	—
Wittenberge	6,—	† 6—4,—	—	1	—	Bockwa i. S.	§ 8,—	§ 2,—	1	—	—
Wolfenbüttel	5,—	—	—	—	—	Bochwitz	6,—	2,—	—	—	—
Wülfrath	12,—	§ 4,—	—	—	—	Böblingen	—	—	—	—	1
Wülfehen	8,40	4,20	—	—	—	Boizenburg	—	—	—	—	1
Wurzen	12,—	§ 6,—	—	1	*1	Borna b. Leipzig	2,70	† 1,20	—	—	—
Zerbst	6,—	† 2,—	—	—	—	Bothnang	2,—	0,50	—	—	—
Zeulenroda*	3,—	1,—	—	—	44 1	Bramiche	4,—	1,—	—	—	1
Zoppot	12,—	6,—	—	—	—	Brand b. Aachen	4,—	2,—	—	—	—
Zuffenhausen	24,—	9,— u. 6,—	—	—	1	Bredstedt	—	—	1	—	—
Zweibrücken	45 15,—	—	—	—	46*1	Broidz	4,—	2,—	—	—	—
<b>E. Gemeinden mit 2000—10 000 Einwohnern.</b>						Beiden	4,—	2,—	—	—	—
Achern i. Baden	3,—	3,—	—	—	—	Brühl b. Bonn	12,—	3,—	—	3 1	—
Achim	6,—	† 2,—	—	—	—	Brunsbüttelkoog*	8,66—34,66	—	—	—	—
Aldorf i. B.	—	—	—	—	*1	Büdelndorf	—	—	—	—	4 1
Alten	8—8,—	—	—	—	—	Büschach	§ 18,—	5 § 4,—	—	—	—
Alfeld a. d. L.	6,—	1,—	—	—	—	Bügow i. M.	5,—	—	—	6 1	—
Alsdorf	1 4,—	1 2,—	—	—	—	Burgstädt i. S.	11,40	1,80	—	—	1
Alteneich i. Oib.	27,—	9,—	—	—	—	Burkersdorf i. S.	—	—	1	—	—
Badewisch i. D.	—	—	—	*1	—	Burkhardtshof	5. 10,—	—	—	7 1	1
Altkloster	—	—	1	1	1	Burgstube	12,—	3—4,—	—	1	1
Altrahstedt*	—	—	1	—	—	Cambsdorf	8 16—4,—	—	—	—	—
Ammendorf	6,—	3,—	—	—	—	Colditz	12,—	3,—	—	—	—
Angermund	12,—	† 6,—	—	—	—	Coswig i. Anh.	8,—	1—7,—	—	1	—
Artern	6,—	3,—	—	—	—	Crossen a. d. D.	8,—	4,—	—	—	—
Azberg	1,50	1,—	—	—	—	Crossen i. S.	30,—	10,50	—	—	—
Azperg	—	—	1	—	—	Dachau	12,—	9,—	—	—	—
Attendorn	12,—	6,—	—	—	—	Dietschdorf bei	—	—	—	—	—
Auma	8,—	4,—	—	—	—	Kiel	88,—	§ 4—1,—	—	—	—
Bad Dürkheim	—	—	—	—	1	Dinslaken	§ 23,—	5 § 4,—	—	—	9 1
Anmerkungen zu D. 1 Für 3 Kinder 5 Mk., für 4 und mehr Kinder 10 Mk. 2 An ganz Bedürftige. 3 A1 einige Familien dreimal wöchentlich Mittagessen. 4 In besonderen Fällen. 5 Wenn Arbeitgeber zahlen, te.n Zuschuß. 6 Speisung der Kinder der Unbemittelten. 7 Nur an solche, die nicht auf Arbeit gehen können. 8 Sonstige Beiträge werden angerechnet. 9 Einzelne Gemeinden geben auch Eisen. 10 Nur, wenn von privater Seite keine Zuwendungen gegeben werden. 11 Unterstützung der Gewerkschaften und der Arbeitgeber wird zur Hälfte angerechnet. 12 Auf Antrag. 13 Brennmaterial. 14 Miete wird einbehalten. 15 Nur bei starker Familie. 16 Eventuell. 17 Nur für 1 Kind. 18 Eventuell. 19 An Bedürftige Essen. 20 Wert 2—4 Mk. die Woche; außerdem für kleine Kinder und fränkliche Personen Milch und Eier. Dasselbe auch in benachbarten Orten. 21 Tägliches Mittagessen für die Familie und zweimal wöchentlich Brot. 22 Vom Kreis; an besonders Bedürftige zahlt die Gemeinde event. einen Zuschuß von täglich 35 Pf. 23 Rohl und Kartoffeln. 24 Höchstbetrag mit Reichunterstützung 63 Mk. 25 Wert 2,50—6 Mk. die Woche. 26 Für äußerst bedürftige Familien Schwanz, Feuerung und Kleidung. 27 Bei besonderer Bedürftigkeit bis zur Hälfte mehr. 28 Höchstens mit Reichunterstützung zusammen 60 Mk. 29 In Einzelfällen. 30 Eventuell mehr. 31 Tägliches Mittagessen für die Familie, im Werte von 1,50 Mk 32 Wenn nicht Arbeitgeber zahlen. 33 In R. ställen Naturalien und Brennmaterial. 34 Wenn Arbeitgeber Zuschuß zahlen, nur 10 Mk. 35 Holz. 36 Suppenmarken. 37 Nichtindustrielle Arbeiter mehr. 38 Coenil. in äußersten Notfällen. 39 1/2 Liter Milch täglich für jedes noch nicht schulpflichtige Kind. 40 Schuhe, Kleider und Wäsche. 41 Alleinstehende und Frauen mit einem Kinde mehr. 42 Kranke 50 % mehr. 43 An besonders Bedürftige. 44 Brot und warmes Mittagessen. 45 Nur an Bürger. 46 An Nichtbürger.											
Bad Harzburg	4,—	2,—	—	—	—	Dietrichsdorf bei	—	—	—	—	—
Bad Rheinfelden	—	—	—	—	—	Kiel	88,—	§ 4—1,—	—	—	—
Barby	6,—	2,—	—	—	—	Dinslaken	§ 23,—	5 § 4,—	—	—	9 1
Bardenberg	1 4,—	1 2,—	—	—	—	Dippoldiswalde	8,—	† 4,— u. 3,—	—	—	1
Barmstedt	4,—	4,—	—	—	—	Bezirk	3,60	1,80	—	—	—
Barth a. d. D.	3—10,—	—	—	—	—	Dittersdorf, Erzg.	3,—	1,—	—	—	—
Bensheim i. Hess.	6,—	3,—	—	—	—	Dohna b. Dresd.	6,—	† 3,—	—	—	—
Berka a. d. Elm.	—	—	—	—	—	Dommitzsch	6,—	10 3,—	—	—	1
Bernau	12,—	6,—	—	—	—	Donzdorf	—	—	—	—	1
Bernsbach i. Erzg.	12,—	6,—	—	—	—	Dorsten	12,—	6,—	—	—	1
Biberach	12,—	6,—	—	—	—	Duderstadt	4,—	—	—	—	—
Bieber b. Offenb.	5,—	2,—	—	—	—	Düben a. M.	6,—	3,—	—	1	1
Bischofsverda	6—3,60	3—1,80	—	—	—	Ebersbach i. S.	—	—	1	—	1
Blankenburg, Th.	—	—	—	—	—	Ebersbach i. B.	—	—	—	—	* 1
Blankenhain	—	—	—	—	—	Ebersbrunn i. S.	6,—	3,—	—	—	—
Bockwa i. S.	§ 8,—	§ 2,—	1	—	—	Eberstadt	11 4,—	11 2,—	—	—	—
Bochwitz	6,—	2,—	—	—	—	Egernförde	12 14,—	12 2,68	—	—	—
Böblingen	—	—	—	—	—	Egeln	5,—	2,—	—	—	—
Boizenburg	—	—	—	—	—	Einbed	11,—	§ 2,— u. 1,—	—	1	1
Borna b. Leipzig	2,70	† 1,20	—	—	—	Einriedeln	13,—	4,33	—	—	—
Bothnang	2,—	0,50	—	—	—	EiSTERBERG i. B.*	—	—	—	—	—
Bramiche	4,—	1,—	—	—	—	EiSTERWERDA	—	—	—	—	1
Brand b. Aachen	4,—	2,—	—	—	—						
Bredstedt	—	—	—	—	—						
Broidz	4,—	2,—	—	—	—						
Beiden	4,—	2,—	—	—	—						
Brühl b. Bonn	12,—	3,—	—	—	—						
Brunsbüttelkoog*	8,66—34,66	—	—	—	—						
Büdelndorf	—	—	—	—	—						
Büschach	§ 18,—	5 § 4,—	—	—	—						
Bügow i. M.	5,—	—	—	—	—						
Burgstädt i. S.	11,40	1,80	—	—	—						
Burkersdorf i. S.	—	—	—	—	—						
Burkhardtshof	5. 10,—	—	—	—	—						
Burgstube	12,—	3—4,—	—	—	—						
Cambsdorf	8 16—4,—	—	—	—	—						
Colditz	12,—	3,—	—	—	—						
Coswig i. Anh.	8,—	1—7,—	—	—	—						
Crossen a. d. D.	8,—	4,—	—	—	—						
Crossen i. S.	30,—	10,50	—	—	—						
Dachau	12,—	9,—	—	—	—						
Dietschdorf bei	—	—	—	—	—						
Kiel	88,—	§ 4—1,—	—	—	—						
Dinslaken	§ 23,—	5 § 4,—	—	—	—						
Dippoldiswalde	8,—	† 4,— u. 3,—	—	—	—						
Bezirk	3,60	1,80	—	—	—						
Dittersdorf, Erzg.	3,—	1,—	—	—	—						
Dohna b. Dresd.	6,—	† 3,—	—	—	—						
Dommitzsch	6,—	10 3,—	—	—	—						
Donzdorf	—	—	—	—	—						
Dorsten	12,—	6,—	—	—	—						
Duderstadt	4,—	—	—	—	—						
Düben a. M.	6,—	3,—	—	—	—						
Ebersbach i. S.	—	—	—	—	—						
Ebersbach i. B.	—	—	—	—	—						
Ebersbrunn i. S.	6,—	3,—	—	—	—						
Eberstadt	11 4,—	11 2,—	—	—	—						
Egernförde	12 14,—	12 2,68	—	—	—						
Egeln	5,—	2,—	—	—	—						
Einbed	11,—	§ 2,— u. 1,—	—	—	—						
Einriedeln	13,—	4,33	—	—	—						
EiSTERBERG i. B.*	—	—	—	—	—						
EiSTERWERDA	—	—	—	—	—						

Gemeinden	Monatliche Barunterstützung		Gelegentlich einmalt	Witwenzuschuß	Naturalien	Gemeinden	Monatliche Barunterstützung		Gelegentlich einmalt	Witwenzuschuß	Naturalien
	für die Frau Mk.	für ein Kind Mk.					für die Frau Mk.	für ein Kind Mk.			
Helmstedt . . . . .	—	—	—	1	19 1	Dschay . . . . .	—	—	1	—	* 1
„ Kreis . . . . .	—	—	—	1	—	Dickersleben . . . . .	9,—	4,50	—	—	—
Herten . . . . .	8,—	4,—	—	—	—	Parchim . . . . .	—	—	1	—	—
Höchst a. M. . . . .	21,—	† 2,—	1	—	1	Paschau . . . . .	4—10,—	—	—	—	—
Hohenlimburg . . . . .	12,—	6,—	—	—	—	Peine . . . . .	27 6,—	27 3,—	—	—	—
Hohenstein- Ernsitzthal	10—13,—	—	—	—	—	Birna . . . . .	6,—	28 3,—	—	—	—
Oberlungwitz . . . . .	10—13,—	—	—	—	—	Börsned . . . . .	6. 13,—	—	—	—	—
Homburg . . . . .	8,—	4,—	—	—	—	Brenzlau . . . . .	—	* 2,—	—	* 1	—
Moers . . . . .	8,—	4,—	—	—	—	Hadeberg . . . . .	6—8,40	3—4,20	—	—	—
Homburg v. d. H. . . . .	6,—	3,—	—	—	—	Hadebeul . . . . .	12,—	6,—	—	—	—
Almenau . . . . .	—	—	—	—	20* 1	Hadevormwald . . . . .	9,—	4,50	—	—	—
Ingolstadt . . . . .	12,—	6,—	—	—	—	Rastatt . . . . .	3,—	† 2,—	—	1	1
Ijehoe . . . . .	—	—	—	—	21 1	Rathenow . . . . .	3,—	—	—	—	—
Stamenz . . . . .	—	—	—	—	1	Reichenbach i. Schl. . . . .	29 3,—	29 2,—	—	—	—
Stempen . . . . .	* 12,—	* 3,—	—	* 1	—	Rendsburg . . . . .	9,—	1,—	—	—	—
Röslin . . . . .	6,—	3,—	—	—	—	Rheine i. W. . . . .	30 10,—	30 3,—	—	—	—
Kolberg . . . . .	10,50	—	—	—	—	Riesa . . . . .	9,—	8—3,—	—	—	—
Kreuznach . . . . .	6,—	3,—	—	—	18 1	Ronsdorf (Rhld.) . . . . .	19,50	§ 4,50	—	—	—
Kulmbach . . . . .	4,80	2,40	—	1	—	Rosenheim * . . . . .	—	—	—	—	31 1
Lahr i. W. . . . .	—	—	1	1	1	Rosberg (D. Schl.) . . . . .	5,—	—	—	32 1	1
Lampertheim, Kr. . . . .	12,—	6,—	—	—	—	Rosslau . . . . .	—	—	1	—	—
Langenbielau . . . . .	—	—	1	—	—	Rudolstadt . . . . .	6,—	6 u. 4,—	—	18 1	33 1
Langensalza . . . . .	3,—	—	1	—	—	Volkstedt . . . . .	6,—	6 u. 4,—	—	—	—
Lenney . . . . .	9,—	22 4,50	—	—	—	Saalfeld . . . . .	8,—	4,—	—	—	—
Limbach i. E. . . . .	13,—	6,50	—	—	—	Sagan . . . . .	3,—	2,25	—	—	—
Limbürg . . . . .	5. 15,—	—	—	—	1	Salzwedel . . . . .	6,—	4,33	—	1	—
Lippstadt . . . . .	8,66—21,66	—	—	1	—	Sangerhausen . . . . .	8 8,—	8 5,—	—	—	2 1
Löbau . . . . .	12,—	6,—	—	—	23 1	St. Ingbert . . . . .	—	—	—	—	1
Lörrach . . . . .	6,—	3,—	—	—	—	Schleswig . . . . .	6,—	3,—	—	1	—
Ludenwalde . . . . .	6,—	3,—	—	—	—	Schmallalden . . . . .	3,60—6,—	5. 3,—	—	—	—
Ludwigsburg . . . . .	12,—	6,—	1	—	—	Schmölln . . . . .	6,—	3,—	—	—	—
Lünen i. W. . . . .	6,—	† 4,—	1	—	—	Schönebeck a. E. . . . .	34 15,—	—	—	—	—
Lütgendortmund . . . . .	9,—	—	1	—	—	Schramberg . . . . .	5,40	3,60	—	1	—
Lüttringhausen . . . . .	24 9,—	24 4,50	—	—	—	Schwabach . . . . .	3,—	2,—	—	—	—
Marburg a. d. L. . . . .	5,—	5—3,—	—	—	—	Schwäb.-Gmünd . . . . .	* 12,—	—	—	* 1	* 1
Memel . . . . .	6—9,—	—	—	—	—	Schweinfurt . . . . .	4,—	2,—	—	—	—
Memmingen . . . . .	12,—	9,—	—	—	—	Schwelm . . . . .	20,40	§ 4,80	—	—	—
Menden i. W. . . . .	6,—	3,—	—	—	—	Schwenningen . . . . .	8 6,—	8 † 3 u. 2,—	—	—	—
Merseburg . . . . .	16—12,—	6—4,—	—	—	—	Schwerte . . . . .	8,—	4,—	—	1	—
Mettmann . . . . .	12,—	§ 4,—	—	—	—	Schnitz . . . . .	—	—	—	—	* 1
Münden i. H. . . . .	7,50	4,—	—	—	—	Siegburg . . . . .	5. 12,—	5. 6,—	—	—	—
Neheim . . . . .	—	—	—	—	1	Soest . . . . .	12,—	6,—	—	—	—
Neu-Brandenbrg. . . . .	8,—	4,—	—	—	—	Sommerfeld . . . . .	—	—	—	—	35 1
Neugersdorf . . . . .	* 6,—	* 3,—	—	—	—	Sonneberg i. Th. * . . . .	—	—	—	—	1
Neuhaldensleben . . . . .	4,—	2,—	—	—	—	Sorau . . . . .	—	—	1	1	36 1
Neu-Hsenburg* . . . . .	—	—	—	—	25 1	Speyer . . . . .	3,—	—	—	—	1
Neuruppin . . . . .	—	—	1	—	1	Spremberg . . . . .	6,—	3,—	—	—	—
Neusalz a. d. D. . . . .	—	—	—	—	26 1	Stade . . . . .	16,—	5,—	—	—	—
Neustadt a. d. H. . . . .	4,—	2,—	—	—	—	Stolberg . . . . .	87 8,—	87 † 2,—	—	—	—
„ Amt . . . . .	4,—	2,—	—	—	—	Straubing . . . . .	—	—	* 1	1	—
Neutverf . . . . .	6,—	† 3,— u. 6,—	—	—	—	Striegau . . . . .	6,—	3,—	—	—	—
Neuwied . . . . .	12,—	† 6,— u. 3,—	—	1	—	Süchteln . . . . .	6,—	† 3,—	—	—	—
Niederplanitz . . . . .	16,—	† 3,—	—	—	—	Suhl i. Th. . . . .	6,—	3,—	—	—	—
Oberplanitz . . . . .	5. 6,—	5. 3,—	—	—	—	Ewinemünde . . . . .	7,20—8,40	3,60—4,20	—	—	—
Nienburg a. d. W. . . . .	4,—	2,—	—	1	—	Langermünde . . . . .	6,—	3,—	—	—	—
Nowawes . . . . .	12,—	6,—	—	—	—	Thale . . . . .	—	—	—	38 1	—
Oberstein a. d. N. . . . .	4,—	2,—	—	—	—	Tuttlingen * . . . . .	—	—	1	1	—
Odenkirchen . . . . .	6,—	† 3,—	—	—	—	Uelzen . . . . .	6,—	3,—	—	—	39 1
Oels i. Schl. . . . .	—	—	1	—	—	Velbert . . . . .	15,—	§ 4,—	—	—	—
Oelsnitz . . . . .	6,—	3,—	—	1	—	Verden . . . . .	—	—	* 1	* 1	* 1
Offenburg . . . . .	12,—	6,—	—	—	—	Villingen . . . . .	—	—	—	—	1
Oranienburg . . . . .	12,—	6,—	—	1	1	Wohwinkel . . . . .	12,—	§ 4,—	—	—	—
						Walzenburg . . . . .	12,—	† 3,—	—	—	—



Gemeinden	Monatliche Barunterstützung		Gelegentlich einmal	Witzaufschuß	Naturalien	Gemeinden	Monatliche Barunterstützung		Gelegentlich einmal	Witzaufschuß	Naturalien
	für die Frau M.	für ein Kind M.					für die Frau M.	für ein Kind M.			
Münster b. Stuttg.	—	—	—	—	1	Maguhn . . . . .	<sup>40</sup> 5—1,—	—	—	—	1
Muskau (D. r. L.)	—	—	1	—	—	Raichau . . . . .	3,60	1,80	—	—	—
Mylau . . . . .	22,—	4,—	—	—	1	Rehau * . . . . .	1,20—4,80	0,60—2,40	—	—	—
Negischkau . . . . .	—	—	—	—	1	Rehme . . . . .	3,—	2,—	—	—	—
Neudamm . . . . .	6,—	3,—	—	—	—	Reichenbrand . . . . .	—	—	—	—	—
Neuenrade . . . . .	12,—	6,—	—	—	—	Reinsdorf . . . . .	13,—	§ 2—6,—	—	—	1 1
Neulirchen i. E.	6,—	3,—	—	—	1	Rhedda . . . . .	5—10,—	3—5,—	—	—	—
„ a. d. Wl.	12,—	6,—	—	—	—	Rochlitz i. S. . . . .	—	—	—	—	—
Neumarkt (D. r. Pf.)	<sup>20</sup> 12—6,—	—	—	—	—	Ronneburg . . . . .	6,—	3—1,50	—	—	—
Neunkirchen (Arnsberg) . . . . .	12,—	4,50	—	—	—	Rothwein . . . . .	6,—	3,—	—	—	—
Neustadt a. d. A.	—	—	1	—	—	Roth a. S. * . . . .	—	—	—	—	411
„ i. S. D.	6,—	3,—	—	—	—	Rötha . . . . .	12,—	6,—	—	—	1 1
„ i. S. E.	—	—	1	—	1	Rothenburg o. T. . . . .	<sup>43</sup> 8,—	—	—	—	1
Neustädtel i. Ergg.	12,—	6,—	—	—	—	Ruhla i. Th. . . . .	6,—	3,—	—	—	—
Nebiges . . . . .	17,—	4,88 u. 1,58	—	—	—	Sandersleben . . . . .	4,—	2,—	—	—	—
Niederhäßlau . . . . .	—	—	1	—	—	St. Georgen i. Schwarzwald . . . . .	—	—	—	—	431
Niederhalema . . . . .	6,—	2—4,—	—	—	—	Schadewitz i. S. . . . .	b. 6,—	b. 3,—	—	—	—
Niederjebitz . . . . .	<sup>80</sup> 12,—	<sup>80</sup> 3,—	—	—	—	Schmiedeberg i. Sachsen* . . . . .	6,—	3,—	—	—	—
Nienburg a. d. S.	—	—	—	—	1 <sup>31</sup> 1	Schönau . . . . .	9,—	7,50	—	—	1
Niesky . . . . .	* 9,—	* 6,—	—	—	—	Schönberg i. M.* . . . .	15,16	—	—	—	—
Nietleben . . . . .	—	—	—	—	—	Schöningen . . . . .	6,—	4,—	—	—	—
Nördlingen . . . . .	* 6,—	* 3,—	—	—	—	Schönwald* . . . . .	8—13,—	—	—	—	—
Nordenham . . . . .	18,—	3,—	—	—	—	Schulau . . . . .	6,—	3,—	—	—	441
Nortorf . . . . .	6,—	3,—	—	—	—	Schw.-Hall . . . . .	2,16—5,20	—	—	—	—
Nossen . . . . .	12,50	—	—	—	1	Schwartau . . . . .	8,—	4,—	—	—	—
Oberhohndorf . . . . .	<sup>82</sup> 9—24,—	—	—	—	—	Schwarzenbach . . . . .	—	—	—	—	1
Oberkirch . . . . .	4,—	2,—	—	—	—	Schwiebus . . . . .	12,—	4,—	—	—	—
Obernorf a. R. . . . .	9,—	6,—	—	—	—	Seeßen* . . . . .	4—12,—	—	—	—	—
Obertürkheim . . . . .	4—6,—	—	—	—	—	Segeberg . . . . .	4,—	2,—	—	—	—
Oberurfel . . . . .	12,—	6,—	—	—	—	Seiffenmersdorf* . . . . .	5—7,—	—	—	—	*1
Oederan . . . . .	4,—	2,—	—	—	1	Senftenberg . . . . .	8,—	4,—	—	—	—
Oeynhäusen . . . . .	4,—	2,—	—	—	—	Siegmars . . . . .	—	—	—	—	1
Oggersheim . . . . .	12,—	3,—	—	—	1	Singen . . . . .	3,—	—	—	—	1 <sup>45</sup> 1
Ohrdruf . . . . .	3,—	2,—	—	—	—	Sohland . . . . .	6,—	1,50	—	—	—
Olbernhau . . . . .	18,83	<sup>34</sup> 0,50—1,58	—	—	—	Sprottau . . . . .	6,—	3,—	—	—	—
Oldesloe . . . . .	9,—	6—1,50	—	—	—	Stadthagen . . . . .	—	—	—	—	1
Opladen . . . . .	8,80	3,10	—	—	—	Stadtlindendorf . . . . .	7,20	2,40	—	—	—
Osterholz . . . . .	—	—	—	—	—	Steinpleis . . . . .	6,—	3,—	—	—	—
Scharmbach . . . . .	18,—	—	—	—	—	Stenn i. S. . . . .	b. 6,—	b. 3,—	—	—	—
Sintel . . . . .	8,66	4,33	—	—	—	Stodelsdorf . . . . .	4,—	2,50	—	—	—
Osterode a. S. . . . .	6,—	1,—	—	—	—	Stollberg i. E. . . . .	—	—	—	—	1 1
Ostervied a. S. . . . .	6,—	3,—	—	—	—	Strausberg . . . . .	<sup>46</sup> 10,—	<sup>46</sup> 2,—	—	—	—
Pasing . . . . .	6,—	3,—	—	—	—	Tambach . . . . .	4—6,—	1,80—3,—	—	—	—
Pegau . . . . .	b. 5,40	b. 3,60	—	—	—	Tauscha b. Leipzig . . . . .	15,—	† 1,50	—	—	—
Pegnitz* . . . . .	—	—	—	—	—	Tirschenreuth . . . . .	<sup>47</sup> —	—	—	—	—
Penig . . . . .	<sup>88</sup> 17,33—8,66	—	—	—	—	Tönning* . . . . .	18,—	3,—	—	—	—
Pfungstadt . . . . .	—	—	1	—	—	Traunstein . . . . .	—	—	—	—	1
Pinneberg . . . . .	20,—	6,—	—	—	—	Trebbin . . . . .	—	—	—	—	—
Plauensch. Grund . . . . .	12,—	6,—	—	—	—	Treuen . . . . .	6,—	3,—	—	—	—
Potschappel . . . . .	<sup>39</sup> 12,—	<sup>39</sup> 6,—	—	—	—	Treuenbriegen . . . . .	6,—	<sup>48</sup> 3,—	—	—	—
Qittersee . . . . .	<sup>39</sup> 12,—	<sup>39</sup> 6,—	—	—	—	Triebberg . . . . .	—	—	—	—	491
Qlettenberg . . . . .	12,—	6,—	—	—	1 1	Triebes . . . . .	—	—	—	—	491
„ Landkreis . . . . .	12,—	6,—	—	—	—	Troisdorf . . . . .	b. 12,—	b. 6,—	—	—	311
Polzitz . . . . .	b. 6,—	b. 3,—	—	—	—	Trossingen . . . . .	3,—	1,50	—	—	—
Preez . . . . .	6,—	4,—	—	—	—	Uedermünde . . . . .	6,—	3,—	—	—	—
Pries* . . . . .	33,—	4,—	—	—	—	Ueterfen* . . . . .	6,—	6—1,50	—	—	1 <sup>331</sup> 1
Holtenuau* . . . . .	33,—	4,—	—	—	—	Urach . . . . .	8,10—12,15	—	—	—	—
Hulsnitz* . . . . .	b. 15,—	—	—	—	—	Waiblingen a. d. J. . . . .	—	—	—	—	501
Habenau . . . . .	3,—	† 4—1,—	—	—	—	Warel* . . . . .	—	—	—	—	511
Habenstein . . . . .	—	—	—	—	1	„ Landgem.* . . . . .	—	—	—	—	1 1
Hadowell . . . . .	b. 12,—	b. 6,—	—	—	—	Wegesad . . . . .	16,—	7,—	—	—	—
Hadowell . . . . .	3,—	2,—	—	—	—						

Gemeinden	Monatliche Darunterstützung		Gelegentlich einmal	Witzaufschuß	Naturalien	Gemeinden	Monatliche Darunterstützung		Gelegentlich einmal	Witzaufschuß	Naturalien
	für die Frau	für ein Kind					für die Frau	für ein Kind			
	Mk.	Mk.					Mk.	Mk.			
Ennepe (Amt) <sup>14</sup>	20,40	† 4,80	—	—	—	Holzhausen i. S.	4,—	† 2,—	—	—	—
Erbach	3,—	1,—	—	—	—	Holzheim	—	—	—	—	1
Eythra	4,—	2,—	—	—	—	Honnes a. Rh.	12,—	6,—	—	—	—
Fechenheim	30,33	4,33	—	—	—	Jahnsdorf	3,—	2,—	—	—	1
Felgeleben	10,—	—	—	—	—	Jeber	12,—	6,—	—	—	—
Fellbach	—	—	—	—	—	Jüterbog	—	—	*1	—	—
Flöha	15—30,—	—	—	—	—	Kahla	7,60	1,60	—	—	—
Frankenhausen S.	6,—	3,—	—	—	—	Kaufbeuren	12,—	6,—	—	—	—
Freiburg i. Schl.	4,50	—	—	—	—	Kellinghusen *	12,—	1,60	—	—	—
Freystadt i. Schl.	—	—	—	—	—	Kelsterbach	—	—	1	—	—
Friedland b. Prsl.	5. 9,—	—	—	—	1	Kempen a. Rh.	<sup>24</sup> 5. 3,60	—	—	—	<sup>24</sup> 1
Friedland i. M.	—	—	—	—	—	Kinzweiler	3,—	2—0,75	—	—	—
Friedrichsgrün S.	b. 6,—	5. 3,—	—	—	—	Kirchberg i. S.	7,20—12,—	3,60—6,—	—	—	—
Friedrichshafen	—	—	*1	—	—	Kirchen a. d. Sieg	14,—	4,—	—	—	—
Frohse a. d. E.	10,—	—	—	—	—	Kirchhain (R.-L.)	12,—	6,—	—	—	—
Fürstenberg a. D.	—	—	—	—	—	Klassenbach	5. 6,—	5. 3,—	—	*1	*1
Furtwangen	—	—	—	—	1	Kleineisingen	—	—	—	—	—
Gardelegen, Kreis	1,—	2,—	—	—	<sup>16</sup> 1	Kl.-Kroßenburg	5,—	—	—	—	*1
Geesthacht	39,—	† 6—4,50	—	—	—	Königsbrück	12,—	3,—	—	—	—
Geislingen *	<sup>17</sup> 6,—	<sup>17</sup> 3,—	—	—	—	Koblenz	<sup>26</sup> 4,—	<sup>26</sup> 2,—	—	—	—
Geithain	3,60	† 1,80	—	—	—	Kornelminster	5. 8,—	—	—	—	—
Gelenau i. Erzg.	12,—	6,—	—	—	—	Kulmbach	5. 8,—	—	—	—	—
Geringwalde	4,—	2,—	—	—	—	Kornwestheim	13,—	† 4,—	—	1	1
Gerlingen	—	—	—	—	—	Kranichfeld i. Th.	—	—	—	—	—
Gernrode	—	—	—	—	<sup>16</sup> 1	Lägerdorf i. S.	12,—	6,—	—	—	—
Glashütte b. Dresd.	<sup>19</sup> 12,—	<sup>19</sup> 4—1,—	—	—	—	Lambrecht (Pf.)	6,—	4,—	—	—	—
Gluckstadt	12,—	6,—	—	—	—	Langburkersdorf	—	—	—	—	—
Goldberg i. Schl.	—	—	—	—	—	Langenberg, Neuß	25,80	1,80	—	—	—
Goldlauter	3,60	1,80	—	—	*1	Langewiesen i. Th.	12,—	6,—	—	—	—
Göhrig	—	—	—	—	*1	Lauenburg a. E.	6,—	3,—	—	—	—
Gräfenhainichen	6,—	3,—	—	—	*1	Laurenberg	<sup>27</sup> 19,—	<sup>5</sup> § 4,—	—	—	—
Gressenich	1 4,—	1 2,—	—	—	—	Lichterich	<sup>27</sup> 19,—	<sup>5</sup> § 4,—	—	—	—
Grevenbroich	14,—	7,83	—	—	—	Lauterberg a. S.	6,—	3,—	—	—	—
Gröba i. S.	6,—	3,—	—	—	—	Leisnig i. S.	6,—	3,—	—	—	—
Groißsch i. S.	3,60	1,80	—	—	—	Lengfeld	4,—	—	—	—	—
Großesilingen	—	—	—	—	—	Lengensfeld	6,—	3,—	—	—	—
Groß-Gerau	3—6,—	2—3,—	—	—	—	Lengerich	4,—	2,—	—	—	—
Groß-Rhüden	12,—	† 6,—	—	—	—	Leuben b. Dresd.	6,—	3,—	—	—	—
Groß-Salze	10,—	—	—	—	—	Leubnitz	5. 6,—	5. 3,—	—	—	—
Groß-Schönau *	6,—	3,—	—	—	—	Leubsdorf i. S.	—	—	—	—	*1
Groß-Zimmern	6,—	3,—	—	—	—	Lindenthal i. S.	28,50	10,50	—	—	—
Grüna b. Chemn.	—	—	—	—	*1	Lichtentanne	6,—	3,—	—	—	—
Haaren	—	—	—	—	—	Lochwitz b. Dresd.	—	—	—	—	—
Hainichen	6,—	3,—	—	—	<sup>20</sup> 1	Lößnitz	9,—	† 1,—	—	—	—
Hartha	6,—	3,—	—	—	—	Lübbecke i. W.	—	—	—	—	—
Hartmannsdorf, S.	4—6,—	2—3,—	—	—	—	Lübtheen	—	—	*1	—	—
Harzgerode	6,50	2,10	—	—	—	Lugau	19,—	—	—	—	—
Hechtsheim	5—10,—	—	—	—	—	Malchin	—	—	—	—	—
Hedelfingen	—	—	—	—	—	Markersdorf	6,—	3,—	—	—	*1
Heidelsheim	<sup>21</sup> * 5,—	<sup>21</sup> * 1,—	—	—	—	Markneukirchen	12,—	1,50	—	—	—
Heidingfeld	—	—	—	—	—	Markranstädt	6,—	3,—	*1	*1	—
Heiligenhaus	12,—	3,— u. 4,—	—	—	—	Marktredwitz	—	—	—	—	—
Heinrichs	3,—	1,50	—	—	—	Marne	6,—	4,—	—	—	1
Hemer i. W.	<sup>22</sup> 4,50	<sup>22</sup> 2,—	—	—	<sup>22</sup> 1	Mezingen	—	5,— u. 3,—	—	—	—
Hennigsdorf	6,—	3,—	—	—	—	Meuselwitz	19,—	† 6,—	—	—	—
Hermisdorf, S.-A.	0,93	0,81 u. 3,—	—	—	—	Miterteich	—	—	*1	—	*1
Hersfeld	—	† 3,—	—	—	—	Möhringen a. d. F.	—	—	—	—	—
Herzogenaurach	—	—	—	—	—	Mosbach i. Bad.	2,—	2,— u. 1,—	—	—	—
Herzogenrath	13,—	§ 4,—	—	—	—	Mügeln b. Dr.*	—	—	—	—	—
Merkstein	13,—	§ 4,—	—	—	—	Mühlheim a. M.*	—	—	—	—	—
Heven	8,—	4,—	—	—	—	Mülsen-St. Jakob	8,—	2,—	—	—	—
Hilburgshausen	—	—	—	—	—	Mülsen-St. Nicola	—	—	—	—	—
Hoengen	<sup>23</sup> 4,—	<sup>23</sup> 2,—	—	—	—				—	—	—

Gemeinden	Monatliche Barunterstützung		Gelegentlich einmal	Mietzuschuß	Naturalien
	für die Frau M.	für ein Kind M.			
Münchrig . . . . .	*4,—	*2,—	—	—	—
Oberrothenbach . . . . .	17,33	8,66	—	—	—
Ortmannsdorf in Sachsen . . . . .	—	—	1	—	1
Ofenhof . . . . .	12,—	6,—	101	—	—
Osterrönsfeld . . . . .	4,33	4,33	—	—	—
Pasendorf . . . . .	5. 12,—	5. 6,—	—	—	—
Plaue . . . . .	11 5. 30,—	—	—	—	—
Pöhlau . . . . .	18,—	§ 3,—	—	—	—
Polenz . . . . .	—	—	—	—	1
Reichberghausen . . . . .	—	—	—	—	*1
Rissen i. Schl.-H. . . . .	8,—	2,—	—	—	—
Röderau . . . . .	4,—	2,—	—	—	—
Rudelswalde i. S. . . . .	3,—	1,50	—	—	—
Schönfels i. S. . . . .	5. 6,—	5. 3,—	—	—	—
Schweinsburg . . . . .	6,—	3,—	—	—	—
Seeben b. Halle . . . . .	—	—	—	1	—
Sillenbuch . . . . .	—	—	—	—	1
Sommerfeld bei Leipzig . . . . .	12,—	6,—	—	—	—
Tannroda i. Th. . . . .	—	—	—	1	—
Taubenpresseln . . . . .	2,40—3,60	1,20—1,80	—	—	—
Thanhof i. S. . . . .	12 —	12 —	—	—	—
Trebsen i. S. . . . .	7,20	3,60	—	—	—
Weißbach . . . . .	—	—	—	—	1
Weiterstadt . . . . .	13 ?	13 ?	—	—	—
Wildenau bei Schwarzenberg . . . . .	3,60	1,80	—	—	—
Witzsdorf . . . . .	—	—	—	—	*1
Zorge . . . . .	12,—	+6,—	—	—	—
Zuckelhausen . . . . .	4,—	+2,—	—	—	—
Zwintzschöna . . . . .	1,—	1,—	—	—	—

Anmerkungen zu F. 1 Unterstüfung der Gewerkschaften wird angerechnet. 2 Bei schwerer Not. 3 Frau mit Kind einschliefllich Reichsunterstüfung 7.— M. die Woche. 4 Abgabe von Essen. 5 Bis zu 3 Kindern 5.— M., bei mehr Kindern 10.— M. 6 Einmalige Unterstüfung. 7 Warmes Mittagessen. 8 Eventuell pro Familie. 9 Kartoffeln und Brot. 10 Eventuell. 11 Gewerkschafts- und sonstige Unterstüfung wird angerechnet. 12 Unbestimmte Höhe. 13 Noch nicht festgelegt.

**Soziales.**

**Ein Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen** ist kürzlich begründet worden mit der Aufgabe der Vertretung der deutschen Verbraucher.

Die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer Abwehr der meist durch nichts gerechtfertigten Preissteigerung für viele notwendige Bedarfsartikel, besonders Lebensmittel, hat fast sämtliche Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände aller Richtungen, Konsumgenossenschaften und soziale Wohlfahrts- und Frauenvereinigungen zu dieser gemeinsamen Gründung veranlaßt. Auch die Generalkommission der Gewerkschaften ist in diesem Kriegsausschuß vertreten. Insgesamt verfügt er bis jetzt über 7 Millionen Mitglieder, mit Angehörigen 18 Millionen Verbraucher.

Als seine wichtigsten Aufgaben sieht der Kriegsausschuß an: 1. Einrichtung einer Sammel- und Auskunftsstelle für alle Fragen, Tatsachen, Wünsche, Vorschläge auf dem Gebiete der Volksernährung und des Massenbedarfs. 2. Aufklärung und Erziehung

der Konsumenten zu einem vernünftigen Verbrauch aller Vorräte. 3. Sachkundige Vertretung der Konsumenteninteressen gegenüber den Behörden, den Parlamenten und der Öffentlichkeit. 4. Bekämpfung ungerechtfertigter Preistreiberereien sowie des Raubmittels- und Arbeitswuchers. 5. Bekämpfung des Mietwuchers. — Diese Arbeiten erledigt der geschäftsführende Vorstand. Er hat für die Bearbeitung des Warenwuchers, der gesetzgeberischen Maßnahmen (Höchstpreise, Produktionsverbote usw.) des Arbeits- und Mietwuchers usw. aus seinen Reihen Dezerenten ernannt, die die Vertreter von Verbänden und nötigenfalls weitere Sachverständige aus der Produktion und Wissenschaft zuziehen werden. Als wichtigste Arbeit sah der Kriegsausschuß ein Eingreifen zur Sicherstellung unserer Brotversorgung an. Er ließ daher am 12. Januar den Reichs- und Staatsbehörden eine Eingabe mit der Forderung nach Beschlagnahme unseres Brotgetreides und seine Verwendung zu einem einheitlichen Kriegsbrote abgeben. Darin wird gleichzeitig Verwahrung eingelegt gegen die von Professor Elsbacher in der „Täglichen Rundschau“ zur Verminderung unseres Brotverbrauches (!) empfohlene Herabsetzung unserer Höchstpreise. Auch wird die Regierung auf die Umgehung der neuen Bundesratsverordnung durch den unvernünftigen Einkauf von Mehl für die Hausbäckerei aufmerksam gemacht. Weiter sind in Vorbereitung Vorschläge im Interesse unserer Kartoffel- und Fleischversorgung, Erlangen besserer Vertretung für die Arbeitnehmerschaft bei behördlichen Verhandlungen über unsoziale Arbeitsbedingungen, schließlich organisierte Nahrungsmittelabfallbewertung durch die Gemeinden.

Als Vertretung der Hauptgruppen aller angeschlossenen Stände und Organisationen, sowie zur Festlegung der großen Richtlinien besteht für den Kriegsausschuß ein Gesamtvorstand. Die Geschäftsstelle befindet sich: Berlin W. 35, Potsdamer Str. 56 Gh. 11, Fernruf: Kollendorf 205. Es ist ferner beabsichtigt, am Sibe der Generalkommandos Unterausschüsse einzurichten, denen es obliegt, die Centrale zu unterstützen, Produktions- und Arbeitsverhältnisse gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen und Eingaben, Wünsche und Beschwerden an die Kommandos zu übermitteln, soweit sie zu deren Machtbereich gehören. Durch alle diese Funktionen werden die Rechte und Pflichten der angeschlossenen Verbände zur Vertretung ihrer Mitglieder in wirtschaftlichen und sozialen Fragen natürlich nicht beeinträchtigt.

Mit der Hoffnung, daß es der neuen Centralstelle gelingen möge, die Interessen der deutschen Konsumenten erfolgreich wahrzunehmen, verbinden wir die dringende Bitte an unsere Mitglieder, uns zur Weitergabe an den Kriegsausschuß alles geeignete Material über Konsumentenfragen, wie Mitteilungen von behördlichen Maßnahmen am Ort, besonders wichtige Zeitungsausschnitte, Fälle von Waren- und Arbeitswucher usw. zu übermitteln.

**Arbeiterbewegung.**

**Aus den deutschen Gewerkschaften.**

Das Verbandsorgan der Bäcker bespricht in der Nummer vom 14. Januar das ergangene Verbot der Nachtarbeit. Das Blatt weist auf die Aufgaben der Arbeiter hin, Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen zu verhindern, Entlassungen von Arbeitskräften entgegenzuwirken, eine Regelung der Arbeitszeit und der Pausen bei der Tagesarbeit zu erzielen usw. und begrüßt dann

Gemeinden	Monatliche Barunterstützung		Gelegentlich einmal	Mietzuschuß	Naturalien
	für die Frau Mk.	für ein Kind Mk.			
Biege . . . . .	—	—	—	—	1
Bilbel . . . . .	3,60	1,80	—	—	—
Bisselshövede . . . . .	52 3—15,—	—	—	—	—
Waiblingen . . . . .	—	—	1	—	—
Waldshut i. W. . . . .	10,—	5,—	—	—	—
Walsrode . . . . .	16,—	† 1,—	—	1	—
Waltershausen . . . . .	—	—	—	—	*1
Wangen i. Allg. . . . .	—	—	—	1	—
Waren . . . . .	—	—	—	1	1
Warstein . . . . .	4,—	2,—	—	—	—
Weserlingen . . . . .	—	—	—	—	1
Wehrstedt . . . . .	6,—	3,—	—	—	—
Weida i. Th. * . . . .	9,60	4,80	—	—	—
Weißheim(D. W.) * . . . .	—	—	1	—	—
Weingarten i. W. . . . .	15,—	7,50	—	—	—
Weißenburg i. W. * . . . .	—	—	—	1	1
Werder a. d. S. . . . .	6,—	2,25	—	—	—
Werdohl . . . . .	12,—	6,—	—	—	—
Westerland (Sylt) . . . . .	5,40	3,60	—	—	—
Wiesa, Bz. Chemn. . . . .	12,—	4,—	—	—	—
Wildenfels i. S. . . . .	6,—	3,—	—	—	—
Wilkau . . . . .	6—4,80	3—2,40	—	—	—
Wilster * . . . . .	—	—	1	—	1
Winsen a. d. L. . . . .	—	—	1	1	—
Wittgensdorf . . . . .	53 —	53 —	—	—	—
Wriezen . . . . .	—	—	—	—	*1
Wirndorf . . . . .	* 5—10,—	—	—	—	—
Wörbig . . . . .	9,—	—	—	—	—
Zoffen . . . . .	12,—	6,—	—	—	—
Zschopau . . . . .	56 9,—	56 6,—	—	—	—
Zwenkau * . . . . .	4,—	2,—	—	—	*1
Zwönitz . . . . .	—	—	—	1	1

Anmerkungen zu E. <sup>1</sup> Eventuell auch mehr. <sup>2</sup> An Bedürftigste Nahrungsmittel und Brennmaterial. <sup>3</sup> Auf Antrag. <sup>4</sup> Bonus auf Waren im durchschnittlichen Werte von 3 Mk. wöchentlich. <sup>5</sup> Bei einem Kinde. <sup>6</sup> Vierteljährlich 21 Mk. für Miete und Heizung. <sup>7</sup> Eventuell an kinderreiche Familien. <sup>8</sup> Bei mehr als 6 Kindern kein Zuschuß. <sup>9</sup> Eventuell. <sup>10</sup> Bei mehr als 3 Kindern nur Naturalien. <sup>11</sup> Nur in allerdingsten Fällen. <sup>12</sup> Im Bedarfsfälle durch die Kriegshilfe noch Zuschuß bis zu 250. <sup>13</sup> Nach den verfügbaren Mitteln. <sup>14</sup> Gemeinden Milßpe, Mühlhagen, Mühlhagen und Schweffinghausen. <sup>15</sup> Von Fall zu Fall in weitgehendstem Maße. <sup>16</sup> Mittagessen. <sup>17</sup> Nur, wenn Arbeitgeber nicht zahlen. <sup>18</sup> Bei dringender Bedürftigkeit. <sup>19</sup> Unterstützung der Gewerkschaften wird teilweise angerechnet. <sup>20</sup> Für jedes Familienmitglied Suppe. <sup>21</sup> Aus dem Kirchenfonds. <sup>22</sup> Frau mit 1 oder 2 Kindern erhält 4,50 Mk. und außerdem 10 Mk. für Naturalien, für weitere Kinder je 2 Mk. mehr. <sup>23</sup> Nichtindustriellen Arbeitern bei Bedürftigkeit mehr. <sup>24</sup> Nur an ganz Bedürftige, die auch Essen in der Volksschule erhalten. <sup>25</sup> Sätze noch nicht bestimmt. <sup>26</sup> Durchschnittssätze. <sup>27</sup> Alleinlebende Frau. <sup>28</sup> Eventuell Arbeitgeberunterstützung halb angerechnet, andere nicht. <sup>29</sup> Je mehr Kinder, desto weniger Zuschuß, alle Unterstützungen angerechnet. <sup>30</sup> Sonstige Bezüge werden angerechnet. <sup>31</sup> Kohlen und Kartoffeln. <sup>32</sup> Je nach Kinderzahl. <sup>33</sup> Brennmaterial. <sup>34</sup> Bei mehr als 6 Kindern Minderung des Gehaltszuschusses um je 6 Mk. <sup>35</sup> An besonders Bedürftige. <sup>36</sup> Wert 4 Mk. wöchentlich. <sup>37</sup> Brennmaterial und Kleidung. <sup>38</sup> Frauen ohne oder mit einem Kinde 4 Mk. pro Woche und für letzteres ein Essen pro Tag, bei 2 Kindern 3 Mk. und 2 Essen, bei 3 bis 7 Kindern 2 Mk. und 3 bis 7 Essen täglich. <sup>39</sup> Davon wird die Miete einbehalten. <sup>40</sup> Alleinlebende Frau 5 Mk., bei einem Kinde 3 Mk., bei 2 Kindern 1 Mk., bei mehr Kindern kein Zuschuß. <sup>41</sup> Wert 1 bis 4 Mk., in dringenden Fällen Mietzuschuß. <sup>42</sup> Alleinlebende Frau, bei jedem Kinde 1 Mk. weniger, bei mehr als 7 Kindern kein Zuschuß. <sup>43</sup> Holz und Mittagessen. <sup>44</sup> Bei großer Bedürftigkeit. <sup>45</sup> Nur nach besonderer Prüfung. <sup>46</sup> Nur im äußersten Notfall in unbestimmter Höhe. <sup>47</sup> Zusammen mit Reichsunterstützung höchstens 60 Mk. <sup>48</sup> Mittagessen nach Bedarf, außerdem an Berufstätige Miete und Brennmaterial, eventuell Kartoffeln usw. <sup>49</sup> Und Speisen. <sup>50</sup> Gutscheine im Werte von 5 bis 10 Mk., sowie Brennmaterial. <sup>51</sup> Je nach Kinderzahl, bei weniger als 2 Kindern kein Zuschuß. <sup>52</sup> Von Fall zu Fall; Gewerkschaftsunterstützung wird angerechnet. <sup>53</sup> Kartoffeln. <sup>54</sup> In besonderen Notfällen. <sup>55</sup> Unterstützung der Arbeitgeber wird angerechnet. <sup>56</sup> Brot.

Gemeinden	Monatliche Barunterstützung		Gelegentlich einmal	Mietzuschuß	Naturalien
	für die Frau Mk.	für ein Kind Mk.			

F. Gemeinden mit unter 2000 Einwohnern.

Adorf i. Erzg. . . . .	—	—	1	—	1
Albershausen . . . . .	—	—	1	—	—
Albrechts b. Suhl . . . . .	3,60	1,80	—	—	—
Alldingen . . . . .	—	—	1	—	—
Alversdorf . . . . .	4,50	5,25	—	1	—
Audorf b. Rendsburg . . . . .	4,33	4,33	—	—	—
Auerswalde . . . . .	—	—	1	—	—
Baalsdorf . . . . .	12,—	6,—	—	—	—
Beefen . . . . .	6,—	3,—	—	—	—
Bertelsdorf in S.-G. . . . .	—	—	—	—	1
Börlingen . . . . .	—	—	1	—	—
Bösdorf a. d. E. . . . .	12,—	2,—	—	—	—
Bruckdorf . . . . .	12,—	6,—	—	—	—
Cunnersdorf i. S. . . . .	13,—	4,33	—	1	—
Dehme . . . . .	3,—	2,—	—	—	—
Dietharz . . . . .	—	—	*1	—	—
Dieshausen . . . . .	12,—	6,—	—	—	—
Dittmannsdorf b. Chemnitz . . . . .	—	—	—	—	1
Dobrilugl . . . . .	—	—	*1	—	—
Dobritz b. Dresd. . . . .	6,—	3,—	—	—	—
Dorffschellenberg * . . . . .	—	—	—	—	1
Egelsdorf bei Leipzig . . . . .	12,—	6,—	—	—	—
Eichwalde . . . . .	12,—	6,—	—	—	—
Erdmannsdorf . . . . .	12,—	10,—	—	—	—
Gablenz a. d. Pl. . . . .	12,—	6,—	—	—	—
Goldmühl . . . . .	* 21,66	* 8,66	—	—	—
Gornau . . . . .	—	—	—	—	1
Gräfinau . . . . .	—	—	1	—	—
Heiningen (Wirt.) . . . . .	—	—	*1	—	*1
Herrnhagen . . . . .	10,—	—	—	—	—
Hüthum . . . . .	8 12,33	—	—	—	—
Jedenhagen . . . . .	—	—	—	—	*1
Kaltenhofen . . . . .	—	—	—	—	1
Kanena . . . . .	55,— u. 10,—	—	—	—	—
Kayhütte . . . . .	6 3,—	6 0,75	—	—	—
Kemtau . . . . .	—	—	1	—	—
Keula (D.-L.) . . . . .	—	—	—	—	71
Kilianstädten . . . . .	6,—	2,—	—	—	—
Königsutter (Stift) . . . . .	6,—	3,—	—	—	—
Oberlutter . . . . .	2,40	1,20	—	—	—
Rionenburg . . . . .	16,—	4,—	—	—	—
Rühndorf . . . . .	6,—	3,—	—	—	—
Langenbernsdorf . . . . .	8 6,20	—	—	—	—
Langenreinsdorf . . . . .	6,—	† 3,—	—	—	—
Leititz . . . . .	6,—	3,—	—	—	—
Lichtenwalde i. S. . . . .	6,—	3,—	—	—	—
Liebschwitz i. S. . . . .	6,—	3,—	—	—	—
Marktleuthen . . . . .	—	—	—	—	1
Martinlamitz . . . . .	—	—	1	—	—
Menzlitz b. Dresd. . . . .	* ?	* ?	—	—	1
Möhringen i. W. . . . .	6,—	6,—	—	—	—
Mosel i. S. . . . .	2,40—6,—	1,20—3,—	—	—	—
Mühlhof i. W. . . . .	—	—	—	—	*1
Naundorf bei Grimnitzkau . . . . .	6,—	3,—	—	—	—
Nieder-Ottendorf . . . . .	—	—	—	—	1
Ober-Ottendorf . . . . .	—	—	—	—	1

### Zur Verwendung des Waisenfonds.

In einigen Bezirken, so in Groß-Berlin, im Bezirk Niederrhein usw., ist von den Verwaltungskommissionen unter Zustimmung der örtlichen Partei- und Gewerkschaftsinstanzen beschlossen worden, die im Waisenfonds angesammelten Gelder zu gemeinsamen Unterstützungsaaktionen der Partei und Gewerkschaften zu verwenden. Auf Anfrage haben Parteivorstand und Generalkommission erklärt, daß sie mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffene außergewöhnliche Situation nichts dagegen einzuwenden haben, daß die Bestände des Waisenfonds zur Unterstützung der Arbeitslosen und der im Felde stehenden Mitglieder bzw. deren Familien verwendet werden.

Verwaltungskommissionen, die in gleicher Weise über die Verwendung der Waisfonds verfügen wollen, sind also zu einem solchen Beschluß berechtigt.

### Polizei, Justiz.

#### Vom Vereins- und Versammlungsrecht.

Am 13. Dezember 1912 erhielt der Vorsitzende der Zahlstelle Culmsee des Bauarbeiterverbandes von der Polizeiverwaltung in Culmsee eine Verfügung zugestellt, wonach er bei Vermeidung einer Zwangsstrafe von 10 Mk. die Satzungen und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder der Ortsgruppe einzureichen hat, da die Zahlstelle ein politischer Verein sei. Gegen diese Verfügung wurde das Verwaltungsstreitverfahren eingeleitet, das zur Zeit beim Oberpräsidenten schwebt. Dieses Verfahren hat nunmehr dadurch sein Ende erreicht, daß die Polizeiverwaltung in Culmsee die Verfügung zurückgenommen hat.

### Kartelle und Sekretariate.

#### Eine gewerkschaftliche Landeszentrale für das Königreich Sachsen

ist von einer Konferenz der Gewerkschaftskartelle Sachsens, die am 16. und 17. Januar in Dresden tagte, gegründet worden. Schon in früheren Jahren sind Anläufe zu einer solchen Einrichtung genommen worden, aber alle hierauf gerichteten Absichten kamen nie recht zur Durchführung. Nunmehr hat die Kriegszeit und haben die aus Anlaß des Krieges geschaffenen Gesetze und Unterstützungseinrichtungen mehr als je das Bedürfnis nach Verständigung der Gewerkschaftsinstanzen untereinander und nach einem besseren Handinhandarbeiten wachgerufen. Die verschiedenartige Auffassung, die die einzelnen Gemeindebehörden über die Durchführung der Kriegsnothilfe, insbesondere der Arbeitslosenfürsorgegesetze erkennen lassen, nötigen die Gewerkschaftskartelle zu einem möglichst gemeinsamen Handeln.

Die Kartellkonferenz, an der auch die in Sachsen ansässigen Gauleiter der Gewerkschaften teilnahmen, stand denn auch vollständig unter dem Eindruck der Kriegshilfsmassnahmen. Nach einem sehr instruktiven Referat des Reichstagsabgeordneten Wilhelm Bud-Dresden über die Kriegsnotgesetze, Verordnungen und sonstigen sozialpolitischen Maßnahmen gab Gewerkschaftssekretär Hansel-Dresden einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des auf Anregung der Regierung gebildeten Landesauschusses für Kriegshilfe. Durch diese Ausführungen wurde zum ersten Male einem größeren Kreise von Arbeitervertretern bekannt, was dieser Ausschuss bisher geleistet hat, wie insbesondere

mit Unterstützungen in den einzelnen Landesbezirken gewirkt worden ist, und wertvolle Hinweise wurden gegeben nach der Richtung, wie in Zukunft dem in verschiedenen Gemeinden noch bestehenden Mangel an ausreichender Kriegsfürsorge begegnet werden kann. Landtagsabgeordneter Max Heldt-Chemnitz referierte sodann über die Aufgaben der Gewerkschaften in der gegenwärtigen Zeit, wobei er den Nachweis führte, daß an Stelle einer gewissen Zerrissenheit mehr Einheitlichkeit und gemeinsames Handeln nötig und somit die Schaffung einer gewerkschaftlichen Centralstelle erwünscht sei. Es wurde dann auch beschlossen, einen Ausschuss zu ernennen, der aus je einem Vertreter der Gewerkschaftskartelle in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Bautzen (das entspricht den fünf Kreishauptmannschaften in Sachsen) und aus fünf Gauleitern, die aus den Reihen der Gauleiter zu ernennen sind, besteht. Die Leitung dieses Ausschusses und die Erledigung dessen geschäftlicher Angelegenheiten wird bis auf weiteres dem Gewerkschaftssekretär in Dresden übertragen. Der Ausschuss hat die Aufgabe, in allen wichtigen, die Gewerkschaftsbewegung berührenden Angelegenheiten aus eigenem Ermessen oder auf Anregung aus Gewerkschaftskreisen Stellung zu nehmen und, soweit nötig, Fühlung und Uebereinstimmung mit dem Landesvorstand zu suchen. Die Ausschussmitglieder, die Kartellvertreter sind, übernehmen die Verpflichtung, die im Ausschuss beratenen Angelegenheiten umgehend unter den Gewerkschaftskartellen der betreffenden Kreishauptmannschaft, entweder auf dem Wege von besonderen Bezirkskonferenzen oder auf sonst geeignete Weise, zur Kenntnis zu bringen und für Durchführung der im Ausschuss gefaßten Beschlüsse zu wirken.

### Rechtsfragen.

#### Die Rechtsentwicklung während des Krieges bis zur Jahreswende.

(Schluß.)

#### Die privatwirtschaftlichen Gesetze.

Das zweite Ziel der Kriegsgesetzgebung, die Sicherung der Einzelwirtschaft, ist unter Ablehnung eines allgemeinen Moratoriums vorwiegend durch Eingriffe in den Zivilprozeß und die Zwangsvollstreckung, daneben durch Einschränkung des materiellen Rechts erfolgt.

Am wichtigsten sind hier die beiden Bundesratsverordnungen vom 7. und 18. August 1914 (R.G.BI. 359, hier abgedruckt: Rechtsbeilage S. 134 und R.G.BI. 377).

Die erste gibt dem Richter in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (also nicht bei Steuerforderungen, öffentlichen Abgaben, Anliegerbeiträgen, Beiträgen aus der Arbeiterversicherung, Geld- und Ordnungsstrafe), die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind, nicht bei den Kaufmanns- und Gewerbegerichten, das Recht, auf Antrag des Beklagten eine mit der Urteilsverfällung beginnende Zahlungsfrist bis zu drei Monaten zu gewähren, vorausgesetzt, daß die Lage des Beklagten dies rechtfertigt und der Kläger keinen unverhältnismäßigen Nachteil davon hat. Der Beklagte, der den Fristantrag nur in der mündlichen Verhandlung stellen kann (nicht schriftlich), hat die Gründe seines Antrags glaubhaft zu machen, am zweckmäßigsten durch eidestattliche Versicherungen, sei es eigene, sei es dritter Personen, z. B. über Arbeitslosigkeit, Einnahmearausfall (unter Angabe der verursachenden Tatsachen, wie mangelnde Zufuhr, Absatzrückung,

am Schlusse das Nachtarbeitsverbot selbst mit folgenden Worten:

„Und nun noch eine Frage der weiteren Zukunft. Die Nachtarbeit ist vorbei — für immer? Das hängt zum größten Teile von uns, von der organisierten Arbeiterschaft ab. Unser heißer Wunsch ist zunächst erfüllt — leider unter Umständen und Opfern, die wir nicht verschuldet haben und die wir bedauern, sowohl im Hinblick auf die Arbeiterschaft, als auch für das Gewerbe. Aber was wir nun einmal haben, das, denken wir, müßten wir nun auch unter allen Umständen zu halten suchen und wenn wir dies wollen, muß heute schon die Kollegenschaft sich darüber einig sein, daß dies nicht ohne Kämpfe abgeht. Vielleicht gewöhnt sich ein Teil der Unternehmer an die veränderte Sachlage, aber wir glauben vorläufig noch nicht, daß nach dem Kriege nicht versucht werden würde, in die alten Laster zurückzufallen. Nachtarbeit war ein Laster — laßt es nicht wieder auferstehen! Auf den Posten, Kollegen! Eine große Zeit ist jetzt auch speziell für uns gekommen! Müht euch, um sie auszunutzen!“

An der Arbeitslosenstatistik des Bauarbeiterverbandes beteiligten sich am 4. Januar 578 Zweigvereine mit 114 759 Mitgliedern. Die Beteiligung läßt viel zu wünschen übrig, denn drei Gaubezirke haben überhaupt nichts von sich hören lassen und in den übrigen 18 Gauen hatten 249 Zweigvereine nicht berichtet. Von den erstkürzten Mitgliedern waren am 4. Januar 13 097 = 11,41 Prozent arbeitslos. Von der Gesamtzahl der Arbeitslosen waren 8951 Maurer, 2468 Hilfsarbeiter, 145 gehörten der Betongruppe, 1211 der Studgruppe an, daneben waren 129 Fliesenleger, 25 Isolierer und 168 Erdarbeiter arbeitslos. Von der Gesamtzahl der Arbeitslosen entfallen auf die Maurer 68,4 Prozent, auf die Hilfsarbeiter 18,8 Prozent, auf die Studgruppe 9 Prozent, der Rest entfällt auf die kleinen Gruppen.

Der Buchbinderverband hatte am 9. Januar 3411 arbeitslose Mitglieder; gegenüber der Vorwoche nahm die Zahl um 138 zu. Zum Kriegsdienst waren 4226 Mitglieder einberufen. Als im Kriege gefallen sind bisher 124 Mitglieder gemeldet.

Der Buchdruckerverband verausgabte für Arbeitslosenunterstützung im November 272 347 Mark und für Reiseunterstützung 6971 Mk. Gegenüber dem gleichen Monat 1913 wurden 179 547 Mk. mehr verausgabt. Die Zahl der unterstützten Tage stieg von 60 682 im November 1913 auf 185 615 im November 1914.

Von den männlichen Mitgliedern des Fabrikarbeiterverbandes waren bis zum 2. Januar 31,4 Prozent zum Kriegsdienst eingezogen. Arbeitslos waren 4,8 Prozent der Mitglieder; gegenüber der Vorwoche ist das eine Steigerung um 0,5 Prozent.

Die Altenburger Unternehmer der Hutindustrie haben bisher wenig Verständnis für die Notwendigkeit des Ruhens der inneren wirtschaftlichen Kämpfe während des Krieges gezeigt. Das Verbandsorgan der Hutarbeiter weist darauf hin, daß der Verband beim Beginn des Krieges einen Streik aufgehoben hatte, was zwar zur Aufhebung der Aussperrung seitens der Unternehmer führte, aber nicht zu einer Verständigung zwischen den Parteien. Darüber berichtet das Blatt: „Um für die Branche die Schäden des Krieges so gut es möglich war zu vermindern, lag wohl nichts näher, als daß

sich die Fabrikanten in der Zeit des Burgfriedens mit ihrem Personal verständigt hätten. Davon war jedoch gar keine Rede, sondern es sollten die vor dem Krieg verfolgten Ziele nun erst recht weiter betrieben werden. Die Folge dieser Handlung war ein fortgesetzter Ansturm auf die bestehenden Lohn- und Arbeitsbedingungen: ein rigoroses und denkbar unsoziales Verhalten gegenüber der Arbeiterschaft. Den Schluß der ganzen Kette von Angriffen bildete die letzte Aussperrung ab 31. Dezember 1914. Sie erfolgte, weil die Arbeiterschaft sich nicht einem Tarif unterwerfen will, der viel, viel Verschlechterungen neben einigen Verbesserungen enthält, und der bis zum Jahre 1919! gelten soll.“

Die Zahl der arbeitenden Mitglieder des Hutmacherverbandes stieg vom 1. bis 8. Januar von 7126 auf 7656. Demgegenüber ging die Zahl der Arbeitslosen von 1916 auf 1512 zurück. Kriegsdienst leisteten 1321 Mitglieder.

Der Metallarbeiterverband hatte am 26. Dezember 325 479 berichtende Mitglieder. Beim Militär standen außerdem 191 072 Mitglieder. Arbeitslos waren 4,0 Prozent der berichtenden Mitglieder gegen 3,9 Prozent in der Vorwoche. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 62 422 Mk. verausgabt. Seit Kriegsbeginn wurden für diesen Zweck 4 763 817 Mk. ausgegeben.

Der Verband der Schiffszimmerer hat seinen alten Vorkämpfer, den ehemaligen Centralvorsitzenden Wilhelm Müller in Hamburg zu Grabe getragen. Mit dem Verstorbenen ist wieder einer von der alten Garde verschieden, der die Sturm- und Drangperiode der deutschen Arbeiterbewegung mitdurchlebt und mitdurchkämpft hat. Müller, der ein Alter von 71 Jahren erreichte, wurde in den sechziger Jahren Mitglied des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins und war seitdem ein eifriger und tätiger Anhänger der politischen und gewerkschaftlichen Organisationsbestrebungen der Arbeiterschaft. Mit dem Zusammenschluß der in verschiedenen Wertorten bestehenden lokalen Nachvereinigungen der Schiffszimmerer zu dem jetzigen Centralverband wurde Müller im Juni 1890 von der Gründungskonferenz zum Centralvorsitzenden ernannt, nachdem er bereits vorher der Vorsitzende der Hamburger Lokalorganisation: „Die vereinigten Schiffszimmerer Hamburgs und Umgegend“ war. Einundzwanzig Jahre hat Müller das Amt eines Centralvorsitzenden verwaltet, die ersten 13 Jahre im Nebenamt. Im Jahre 1903 erfolgte seine Anstellung zum besoldeten Vorsitzenden, dem gleichzeitig die Erledigung der Kassengeschäfte und die Redaktion der Fachzeitung „Der Schiffszimmerer“ übertragen war. Mit seltener Pflichttreue hat Müller nach bestem Können seine Ämter ausgefüllt, bis im Jahre 1911 Alter und Krankheit seine Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung eines auskömmlichen Ruhegehalts auf Lebenszeit erforderlich machten. Die politische Organisation fand in Müller ebenfalls einen überzeugten und treuen Anhänger. Seine Tätigkeit in der Arbeiterbewegung sichert ihm ein ehrendes Andenken.

Der Lötferverband berichtet für die Neujahrswache über den Stand der Organisation in 216 Zahlstellen. Arbeitslos waren 1239 (in der Vorwoche 1111) Mitglieder. Beschäftigt waren 4045 (4284). Die Beteiligung an der Statistik wird immer noch von vielen Zahlstellen dauernd unterlassen.

Bei unbeweglichen Sachen, besonders also Grundstücken, bezüglich deren der Justizminister schon bei Kriegsausbruch (J.R.W. 661) die Richter auf das Recht der Vertagung bei allzu ungünstigem Gebot hingewiesen hatte, ist durch die zweite Verordnung angeordnet worden, daß, soweit die innerhalb der ersten zwei Drittel des Grundstückswerts liegenden Hypotheken durch das Meistgebot nicht gedeckt werden, der Zuschlag auf Antrag eines Berechtigten versagt werden kann und ein neuer Versteigerungstermin zu bestimmen ist.

Neben diesen Beschränkungen der Einzelvollstreckung ist auch eine bedenkliche Einschränkung der Gesamtvollstreckung des Konkurses erfolgt. Durch Verordnung vom 8. August 1914 (R.G.W. 363) ist das Institut der Geschäftsaufsicht geschaffen worden. Auf Antrag eines durch den Krieg zahlungsunfähig Gewordenen kann bei dem für die Eröffnung des Konkurses zuständigen Amtsgericht die Anordnung einer „Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens“ beantragt werden. Während deren Dauer kann kein Konkurs eröffnet werden. Die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners ist fast ganz eingeschränkt, er selbst in seiner Geschäftsführung der Ueberwachung durch die Aufsichtsperson unterworfen. Von dieser neuen Einrichtung ist bereits in vielen Fällen, in denen „die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges in Aussicht genommen werden kann“ (§ 3 der Verordnung) Gebrauch gemacht worden, besonders in Betrieben der Luxuswarenbranche und der Vergnügungsetablissemants, Cafés usw.

Mit Rücksicht darauf, daß zahlreiche Handelsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften gegenwärtig ohne etwa überschuldet und unsolide zu sein, doch zahlungsunfähig sind, nur weil sie ihre Forderungen nicht realisieren können, daß aber unter diesen Umständen ein Bedürfnis zur Konkursöffnung nicht besteht, sind durch Verordnung vom 8. August 1914 (R.G.W. 365) alle Strafvorschriften aufgehoben worden, welche die Leiter jener Gesellschaften usw. zwingen sollen, auch bei bloßer Zahlungsunfähigkeit Konkurs anzumelden.

Im Hinblick auf die Kriegswirren sind durch Verordnung vom 10. September 1914 (R.G.W. 403) Erleichterungen auf dem Gebiet des Patents-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts geschaffen worden, die einen Verfall jener Rechte durch Verjährung der Einzahlungsfristen hindern.

Auf das vorzeitige Inkrafttreten einer Vorschrift aus dem Konkurrenzlaufgesetz werden wir in einer der nächsten Nummern des „Corr.-Bl.“ eingehen.

Den geänderten Münz- und Wertpapierverhältnissen trägt eine Verordnung vom 22. Dezember 1914 (R.G.W. 541) Rechnung. Danach können bei Sicherheitsleistungen Wertpapiere, die vor dem Kriege einen Kurswert hatten, auch jetzt als Papiere mit Kurswert gelten, denen der 25. Juli für die Wertberechnung zugrunde zu legen ist.

Mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse bei der diesmaligen Jahreswende ist die Verjährung der Ansprüche des täglichen Lebens (§ 196, 197 B.G.B.) um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1915 hinausgeschoben worden (Verordnung vom 22. Dezember 1914, R.G.W. 543).

Einen Ansporn zur gütlichen Erledigung der Prozesse enthält schließlich § 4 der oben erwähnten Verordnung vom 7. August 1914, wonach im Falle eines Anerkenntnisurteils oder eines Vergleichs gegenwärtig bei einem Streitgegenstand unter 100 M. überhaupt keine Gerichtsgebühren, über 100 M. nur die Hälfte erhoben werden sollen.

Im übrigen hat der Justizminister in einer Verfügung vom 5. August 1914 (J.R.W. 660) eine gebührende Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, besonders der Kriegsteilnehmerfamilien, in allen Kostensachen angeordnet.

#### Erweiterung des Kriegsteilnehmerschutzes.

Einige wenige Bestimmungen betreffen schließlich den Schutz der Kriegsteilnehmer. Die Gleichstellung der deutschen und österreichisch-ungarischen Kriegsteilnehmer ist durch die Verordnung vom 22. Oktober 1914 (R.G.W. 450) in Aussicht genommen worden für den Fall, daß Oesterreich-Ungarn die Gegenseitigkeit bewilligt. Bis jetzt ist dies noch nicht erfolgt und die entsprechende deutsche Verordnung daher noch nicht ergangen. Ein Verbot der Einziehung von Gerichtskostenvorschüssen, besonders auch der am Jahresende zu zahlenden sogenannten Jahresskosten ist für alle auf Grund des Kriegsteilnehmerschutzes unterbrochenen oder ausgesetzten Rechtsstreitigkeiten durch Verfügung vom 7. Oktober 1914 (J.R.W. 733) angeordnet.

Für unsere Konsumvereinsmitglieder wichtig ist die Verordnung vom 17. Dezember 1914 (R.G.W. 518), derzufolge eingezogene Genossen in der Generalversammlung einem schriftlich bevollmächtigten Dritten, der auch mehrere Genossen vertreten kann, die Wahrnehmung ihrer Rechte überlassen können. Eine besondere Bestimmung nimmt auf den in Ostpreußen mehrfach eingetretenen Stillstand der Rechtspflege und damit auch des Genossenschaftsregisters Rücksicht.

Die wichtige Frage, ob und in welcher Weise Zustellungen von Klagen, Urteilen usw. an Kriegsteilnehmer zu erfolgen haben, besonders ob die sogenannte Ersatzzustellung an die Angehörigen weiter zulässig ist, hat der preussische Justizminister (anderer Ansicht der bayerische Justizminister) dahin entschieden (J.R.W. 701), daß alle Zustellungen für Gemeinde und Unteroffiziere nach § 172 Z.P.O. nur an den Chef der zunächst vorgelegten Kommandobehörde (Chef der Kompanie, Eskadron, Batterie usw.) erfolgen dürfen, eventuell nach § 201 Z.P.O. mittels Ersuchens der vorgelegten Kommandobehörde. Die Ersatzzustellung ist unwirksam. Bei Zweifeln über die Decretzugehörigkeit eines Zustellungsempfängers soll in der Urkunde über die Ersatzzustellung ein Vermerk folgenden Inhalts aufgenommen werden: „der zu den Fahnen einberufen sein soll“ oder dergl.

Für die Räumungsklagen wichtig ist die Verfügung des Justizministers vom 26. September 1914 (J.R.W. 717), derzufolge die Gerichtsvollzieher die Vollstreckung von Räumungsurteilen ablehnen sollen, die auf Grund eines von einem Kriegsteilnehmer und seiner Ehefrau gemeinschaftlich geschlossenen Mietvertrages erlassen sind, falls sich das Urteil gegen die Frau allein richtet. Auch diese Frage werden wir in Kürze näher behandeln.

Eine Fülle Arbeit ist geleistet worden. Rechtspolitische Probleme, an die Theoretiker und Praktiker nur mit größter Behutsamkeit herantraten, sind unter dem Druck der harten Notwendigkeit mit kühner Hand gelöst worden. Das Zusammenarbeiten des Bundesrats mit den in Betracht kommenden Interessentengruppen und Organisationen jeglicher Art hat ein Kriegsrechtssystem geschaffen, das uns jetzt zur Jahreswende zuversichtlich in unsere wirtschaftliche Zukunft blickt. Das alte Dogma von der Schädlichkeit aller Staatseingriffe in die Produktion ist zerstört worden. Nicht die freie Konkurrenz, sondern die Staatsgewalt hat sich unter Benutzung der vorhandenen Organisationen der Pro-

feindliche Invasiön, militärische Schließung, frühere Polizeistunde), aber auch durch Vorlegung von Legitimationspapieren der Arbeitslosenfürsorge usw. Hat die Nichtzahlung oder die unpünktliche Zahlung besondere Rechtsfolgen nach sich gezogen, hat also z. B. der Vermieter das Recht zur Kündigung, der Abzahlungsverkäufer das Recht zum Rücktritt, der Hypothetengläubiger das Recht auf Rückzahlung des gesamten Hypothetenskapitals und zugleich auf Zahlung einer Vertragsstrafe erworben oder der Versicherer den Verfall der Versicherung sich bei Unpünktlichkeit der Prämienzahlung ausbedungen, so kann nach der zweiten Verordnung der Richter auf Antrag diese Folgen für nicht eingetreten erklären. Ohne an ein starres Schema gebunden zu sein, kann der Richter aber auch bei der Fristgewährung Ratenzahlungen anordnen, er kann jene Rechtsfolgen zwar bestehen lassen, aber nur, falls nicht nachträglich an bestimmten Terminen Zahlung, sei es im ganzen, sei es in Raten, erfolgt. Kurz, dem Richter ist eine dem geltenden Recht ganz ungewohnte Macht verliehen, die Durchsetzung voll gültiger Rechte nach Zeit und Umfang den durch den Krieg veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien anzupassen. Doch muß es sich regelmäßig um Kriegswirkungen handeln. Voraussetzung der Anordnung ist daher, daß die Forderung vor dem 31. Juli 1914 entstanden und jene Rechtsfolgen damals noch nicht eingetreten waren. „Entstanden“ ist eine Forderung mit dem Abschluß des ihr zugrunde liegenden Vertrages, unabhängig von der Fälligkeit. Wer im Juli mietete oder den Kündigungsstermin vorübergehen ließ, kann sich auf die Verordnung berufen, ebenso, wer im Juli einen Darlehnsvertrag abschloß, auf Grund dessen erst im August das Darlehn gegeben werden sollte. Auch der Kaufmann oder Handwerker, der wegen Nichtlieferung eines im Juli geschlossenen Vertrages jetzt Schadenersatz in Geld leisten soll, kann den Fristantrag stellen; mag die Nichtlieferung vor oder nach dem 31. Juli erfolgt sein. So die Ansicht des preußischen Handelsministers (J. M. Bl. 668, 677—679), anders zum Teil die juristische Literatur.

Der Schuldner braucht indessen nicht erst auf die Klage des Gläubigers zu warten, um sich eine Frist zu verschaffen. Er kann auch, wenn er ein Interesse daran hat, möglichst früh den Zeitpunkt seiner Verpflichtungen zu übersehen, den Gläubiger selbst vor das Amtsgericht seines (des Gläubigers) allgemeinen Gerichtsstandes, also des Wohnsitzes, laden und dort die Anträge, wie oben geschildert, stellen.

Mit Rücksicht auf die schweren Erschütterungen, denen der städtische Grundbesitz vielfach durch die zahlreichen Mietausfälle, besonders durch den Schutz der Kriegsteilnehmerfamilien gegen Ermäßigung, gegenpärtig ausgesetzt ist, und im Hinblick auf das rigorose Vorgehen vieler Hypothetengläubiger, ist die Frist gegenüber klagenden Hypothetengläubigern neuestens auf sechs Monate festgesetzt worden (Verordnung vom 22. Dezember 1914, R. G. Bl. 543).\*) Eine weitere Sicherung des Grundbesitzes gegen Schädigungen, die sich als Folgewirkungen des notwendigen Schutzes der Arbeitslosen und Kriegsteilnehmer ergeben, bedeutet die Uebernahme der von zahlreichen Kommunen freiwillig schon in den ersten Kriegsmonaten errichteten Mieteinigungs-

\*) Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß durch Verordnung vom 28. September 1914 (R. G. Bl. 417) alle vor dem 31. Juli getroffenen Vereinbarungen, nach denen eine Zahlung in Gold zu erfolgen hat, bis auf weiteres nicht verbindlich sind. Diese sogenannte Goldklausel ist besonders im Hypothetenverkehr häufig, und an der Nichtinhaltung ist die Fälligkeit des Kapitals geknüpft.

ämter in die Reichsgesetzgebung. Nach der Verordnung vom 15. Dezember 1914 (R. G. Bl. 511) kann die Landescentralbehörde anordnen, daß die vorhandenen Mieteinigungsämter gemäß §§ 2, 3 der Verordnung Mieter, Vermieter, Hypothetenschuldner und -gläubiger durch Geldstrafen zum Erscheinen und zur Auskunftserteilung zwingen und eidestattliche Versicherungen entgegennehmen. Ferner hat der Richter in diesem Falle in allen Mietzins- und Hypothetenklagen, auf die die Verordnungen vom 7. und 18. August 1914 Anwendung finden, vor der Entscheidung das Einigungsamt gutachtlich zu hören. Alle hierdurch entstehenden gerichtlichen Handlungen und das Verfahren vor dem Einigungsamt sind stempel- und gebührenfrei. Bisher haben die Landescentralbehörden von der ihnen übertragenen Befugnis noch keinen Gebrauch gemacht.

Mit diesen Eingriffen in den Prozeß ist die Sicherung der Schuldner gegen ein allzu schnelles gläubigerisches Vorgehen nicht erschöpft, vielmehr ist auch Sorge getragen worden, daß nicht in der Vollstreckungsinstanz der Krieg zu einer volkswirtschaftlich und privatwirtschaftlich gleich bedenklichen Vernichtung der schwachen Existenzen führt.

Zunächst kann der verurteilte Schuldner nach der Verordnung vom 7. August 1914 beim Vollstreckungsgericht, d. h. dem Amtsgericht, in dessen Bezirk ihm die Vollstreckung droht oder begonnen hat, deren Einstellung bis zu drei Monaten, und zwar hier schriftlich, beantragen. Die Begründung hat in der gleichen Weise wie bei dem Antrag im Verfahren in der Verhandlung zu erfolgen. In der Regel wird das Gericht, bevor es beschließt, den Gläubiger hören. Ebenso kann der Schuldner nach der Verordnung vom 18. August 1914 durch Einwendung gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel noch nachträglich die Beseitigung der Rechtsfolgen der Nichtzahlung beantragen, doch sind alle diese Anträge in der Vollstreckungsinstanz unzulässig, wenn schon im Urteil selbst eine entsprechende Anordnung getroffen ist. Ebenso gibt es keine mehrmalige Fristverlängerung. Dagegen dürfte wohl die Ablehnung des Antrages in der Verhandlung dem Recht, in der Vollstreckung den Antrag erneut zu stellen, unschädlich sein. Gegenüber Hypothetenklagen ist auch hier durch die Verordnung vom 22. Dezember 1914 (R. G. Bl. 543) die Frist auf sechs Monate festgesetzt.

Kommt es aber schließlich doch zur Vollstreckung, so sind jetzt durch zwei Verordnungen vom 8. Oktober 1914 (R. G. Bl. 427) und vom 10. Dezember 1914 (R. G. Bl. 499) Sicherungsmaßnahmen gegen eine Verschleuderung in der Versteigerung getroffen. Die Minderung des Einkommens in zahlreichen Familien und damit das Fehlen des Anreizes zu einem für den Schuldner einigermassen nutzbringenden Gebot soll nicht zu einer Quelle der Bereicherung der Händler werden, die um ein Geringes in der Versteigerung Sachen erwerben, deren Verlust den betroffenen Schuldner schwer schädigt, ohne dem Gläubiger und Schuldner, den eigentlichen Beteiligten, recht zu nutzen.

Demgemäß ist nach der ersten Verordnung bei der Versteigerung körperlicher Sachen deren gewöhnlicher Verkaufswert vor der Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher zu schätzen, eventuell unter Zuziehung eines Sachverständigen, und darf der Zuschlag nur erteilt werden, wenn das Gebot mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes ergibt. Die Versteigerung muß, wenn sie danach erfolglos bleibt, auf Antrag des Gläubigers jederzeit wiederholt werden.